



**Mehr als 230 Bände**

umfaßt

**die Guttentagsche Sammlung  
Deutscher Reichs-  
und Preussischer Gesetze**

**Ausführliches Verzeichnis  
ist diesem Bande angefügt**

Gutten tag'sche Sammlung  
Nr. 15.      Deutscher Reichsgesetze.      Nr. 15.  
Textausgaben mit Anmerkungen und Sachregister.

---

# Deutsches Gerichtskostengesetz

nebst

## Gebührenordnungen

für Gerichtsvollzieher

und

für Zeugen und Sachverständige

in den neuesten Fassungen

Auf der Grundlage der **Sydotz-Busch**'schen Textausgabe  
mit Anmerkungen neu bearbeitet in

elfter Auflage

von

**Dr. L. Busch** und **D. Krieg,**

Reichsgerichtsrat i. R.

Landgerichtsdirektor.



Berlin und Leipzig 1928

**Walter de Gruyter & Co.**

vormals G. F. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Gutten tag, Verlags-  
buchhandlung — Georg Reimer — Karl F. Trübner — Veit & Comp.



## Vorwort.

Von den Auflagen dieser Textausgabe mit Anmerkungen sind herausgegeben worden:

- die 1. (1879) bis 5. (1899) von R. Sydow,
- die 6. (1900) und 7. (1903) von L. Busch unter Mitwirkung von R. Sydow,
- die 8. (1909) von L. Busch,
- die 9. (1912) von L. Busch zugleich mit A. Busch,
- die 10. (1919) von L. Busch zugleich mit F. Koehler,
- die 11. (1928) von L. Busch und O. Krieg.

Ursprünglich waren die Anmerkungen hauptsächlich darauf beschränkt, die einzelnen Stichworte durch Darstellung der Ergebnisse der in der amtlichen Sammlung veröffentlichten Entscheidungen des Reichsgerichts zu erläutern. Aus Anlaß der eingetretenen mehrfachen Gesetzesänderungen wurde dann seit der 6. Auflage dazu übergegangen, die Erläuterungen durch Berücksichtigung der gesetzgeberischen Vorarbeiten zu den einzelnen Novellen und insbesondere auch der in der Juristischen Wochenschrift, in Gruchots Beiträgen, in Warneyers Rechtsprechung, in Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts und in Rechtsprechung der Oberlandesgerichte veröffentlichten Entscheidungen zu erweitern. Seit der 10. Auflage ist das Deutsche Gerichtskosten-Gesetz, nach mehrfachen vorübergehenden Änderungen während des Währungsverfalls, welche die Herausgabe einer neuen Auflage nicht angebracht erscheinen ließen, durch das Gesetz vom 21. Dezember 1922 und nachfolgende Verordnungen und Gesetze wesentlich

umgestaltet worden. Infolgedessen konnte in der jetzt nach Eintritt stabiler Verhältnisse herausgegebenen neuen Auflage die ältere Rechtsprechung nur noch in beschränktem Maße verwertet werden und erforderten die Anmerkungen zum größten Teil eine völlig neue Bearbeitung. Diese setzt sich zum Ziele, die Stichworte der Paragraphen namentlich durch Klarstellung ihrer Bedeutung, durch Darlegung des Zusammenhangs der Gesetzesvorschriften und durch Heranziehung anderer einschlägiger Gesetze für den praktischen Gebrauch übersichtlich zu erläutern. Deshalb ist davon abgesehen worden, auf praktisch wenig wichtige Einzelfragen einzugehen. Auch die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige sind nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung erläutert worden.

**Die Herausgeber.**

## Inhaltsverzeichnis.

I. Deutsches Gerichtskostengesetz.	Seite
Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.	
§§ 1—7. . . . .	4—25
Zweiter Abschnitt: Gebühren in bürgerlichen Rechts- streitigkeiten. §§ 8—39 . . . . .	26—180
Wertklassen und Gebührcnias §. 26—28. . . . .	
Wertberechnung §. 28—93. — Wertfest- setzung §. 93—107. — Tariffußten: a) Pro- zeßverfahren §. 107—144, Prozeß-, Beweis- und Urteilsgebühr §. 107—120, Gebühren- freie Akte §. 120—123, Besonderheiten für die Beweisgebühr §. 123—127, Instanz §. 128—132, Urteilsergänzung §. 133—134, Verweisung §. 134—137, Rechtsmittelinstanz §. 137—138, Klagerücknahme §. 139—142, Rechtsmittel-Rücknahme und Verwerfung §. 142—144. b) Schiedsrichterliches Verfahren §. 144—146. c) Mahnverfahren §. 146—149. d) Güteverfahren §. 150—151. e) Arrestver- fahren §. 151—157. f) Einzelne Nebenverfahren §. 157—169. g) Vergleich §. 169—171. h) Zustellungsakt §. 171—172. i) Beschwerde §. 172—176. k) Verzögerungsgebühr §. 176 bis 180.	
Dritter Abschnitt: Gebühren im Konkursverfahren und im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses. §§ 40—48 c. . . . .	180—201
1. Konkursverfahren. §§ 41—48 . . . . .	181—197
a) Allgemeine Gebühren §. 181—187; b) Be- sondere Gebühren §. 188—197.	
2. Vergleichsverfahren. §§ 48 a—48 c . . . . .	197—201

	Seite
<b>Vierter Abschnitt: Gebühren in Straffachen. §§ 49</b>	
bis 70 . . . . .	201—235
1. Öffentliche Klage. §§ 49—58 . . . . .	201—217
2. Privatklageverfahren. §§ 59—64 . . . . .	217—228
3. Klage einer Verwaltungsbehörde. § 65 . . . . .	228—229
4. Nebenklage. §§ 66, 67 . . . . .	229—232
5. Gebühren-Ermäßigung oder -Erhöhung. § 68 . . . . .	232—233
6. Beschwerde. § 69 . . . . .	233—234
7. Vollstreckungshandlungen. § 70 . . . . .	234—235
<b>Fünfter Abschnitt: Auslagen. §§ 71—73 . . . . .</b>	235—245
<b>Sechster Abschnitt: Kostenzahlung und Kostenvor-</b>	
<b>schuß. §§ 74—89. . . . .</b>	246—295
1. Fälligkeit der Kosten S. 246—259. —	
2. Schuldner der Kosten S. 259—274: a) Bür-	
gerliche Rechtsstreitigkeiten S. 259—262;	
b) Konkursverfahren S. 262—263; c) Ver-	
gleichsverfahren S. 263; d) Kostenentscheidung	
und Kostenübernahme S. 263—268; e) Be-	
sondere Bestimmungen S. 268—272; f) Ge-	
samtschuldner S. 272—274. — 3. Kostenvor-	
schuß S. 274—289. — 4. Kostenhaftung bei	
Streitgenossenschaft S. 289—291. — 5. Kosten-	
haftung Dritter S. 291—294. — 6. Kosten-	
marken S. 294, 295.	
<b>Siebenter Abschnitt: Schlußbestimmungen . . . . .</b>	295—300

## II. Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

§§ 1—28 . . . . .	301—355
I. Gebühren: 1. Zustellung S. 304—311.	
— 2. Zwangsvollstreckung S. 311—337;	
Pfändung S. 312—316; Übernahme S. 316	
bis 318; Entfernung von Pfandstücken S. 319	
bis 320; Einstellung von Zwangsvollstreckungen	
S. 320—323; Zwangsverlauf S. 323—325;	

Wegnahme S. 325—327; Besigentföhung und Befestigung von Widerstand S. 327—329; Unterbleiben der Zwangsvollstreckung S. 329 bis 330; Verhaftung S. 330—333; Leistung an den Gerichtsvollzieher S. 333—335; Umfang der Vollstreckungsinstanz S. 335—336. — 3. Amtshandlungen zur Nachtzeit, an Feiertagen S. 337.

II. Auslagen. S. 337—348.

III. Kostenvorschuß. S. 348—349.

IV. Kostenzahlung. S. 349—351.

V. Kostenansch. S. 351—352.

VI. Schlußbestimmungen. S. 353—355.

### III. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

§§ 1—21 . . . . . 356—398

### IV. Tabelle

in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, im Konkursverfahren und im Vergleichsverfahren . . . . 394—407

Sachregister. . . . . 408—433



## Abfürzungen.

Hegn.	..	bedeutet Begründung zum Entwurf eines Einführungsgeſetzes zu dem Geſetze, betr. Änderungen der Zivilprozeßordnung (Drucksachen des Reichstages: 9. Legislaturperiode, V. Session 1897/98 Nr. 61).
Blum	..	Urteile und Annalen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Herausgegeben von Blum. Bd. I—III.
Braun u. Blum	..	Annalen des Reichsgerichts. Unter Mitwirkung von Braun. Herausgegeben von Blum. Bd. I—X.
EG.	..	Einführungsgeſetz.
GD. f. RA.	..	Gebührenordnung für Rechtsanwälte.
Gr.	..	Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. Begründet von Gruchot. Bis Bd. 68.
VVG.	..	Verichtsverfassungsgeſetz.
ZMBl.	..	Justizministerialblatt.
ZB.	..	Juristische Wochenschrift. Bis Jahrgang 1927.
MGZ.	..	Nahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Verichtsbarkeit und in Strafsachen. Bd. 1—53.
KO.	..	Konkursordnung.
KomVer.	..	Mündlicher Bericht der XI. Kommission über die Entwürfe 1. eines Gerichtsfoſtengeſetzes, 2. einer Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, 3. einer Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Drucksachen des Deutschen Reichstages: 3. Legislaturperiode, II. Session 1878 Nr. 228).

Not.	bedeutet	Motive zum Entwurfe 1. eines Gerichtskostengesetzes, 2. einer Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, 3. einer Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Drucksachen des Deutschen Reichstages: 3. Legislaturperiode, II. Session 1878 Nr. 76).
OLG.	„	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (Mugdan-Falkmann). Bd. 1—45.
RG.	„	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes. Bd. 1 bis 116.
RG.	„	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes. Bd. 1 bis 60.
RGBl.	„	Reichsgesetzblatt.
RMBl.	„	Reichs-Ministerialblatt.
StGB.	„	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
StPO.	„	Strafprozeßordnung.
W.	„	Warneher „Rechtsprechung des Reichsgerichts“, 1908—1926.
ZPO.	„	Zivilprozeßordnung.



## I.

**Deutsches Gerichtskostengesetz.**

Vom 18. Juni 1878 (RGBl. 141).

In der Fassung der Bef. vom 5. Juli 1927 (RGBl. I 152).

In Kraft getreten am 1. Oktober 1879.

§ 102. — § 1 GG. BGB.

Eingeführt in Helgoland seit 1. 4. 91: Art. I Nr. VIII, 6  
RGef. v. 22. 3. 91 (RGBl. 22).

**Abgeändert** durch das Gesetz, betr. die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes usw., vom 29. Juni 1881 und durch Art. 4 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetze, betr. Änderungen der Zivilprozeßordnung, vom 17. Mai 1898.

Die neue Fassung wurde durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 (RGBl. 659) festgestellt.

Demnächst wurde das Gesetz weiter abgeändert durch das Gesetz, betr. Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung, des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, vom 1. Juni 1909, durch das Gesetz, betr. die Zuständigkeit des Reichsgerichts, vom 22. Mai 1910 und durch das Gesetz, betr. Änderungen des Gerichtskostengesetzes, der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, vom 8. November 1916.

Hinsichtlich des Gegenstandes dieser Änderungen wird folgendes bemerkt:

- a) Das Gesetz v. 29. 6. 1881 (Gerichtskostengesetz-Novelle) ersetzte im Art. I die §§ 22, 23, 34—38, 39 Abs. 2, §§ 40, 41, 44, 46, 47 Nr. 14, §§ 53, 70, 78, 101 durch neue Bestimmungen und stellte durch Art. II die §§ 80a, 80b neu ein.

- b) Art. IV des Gesetzes v. 17. 5. 1898 (Einführungsgesetz zur ersten Zivilprozeß-Novelle) änderte § 4 Abs. 2, §§ 15, 16 Abs. 2, § 20 Nr. 1, § 26 Abs. 1 Nr. 2, 3, 8, 10, §§ 34, 35 Nr. 1, 2, §§ 38, 42, 43, 44, 47 Abs. 1 Nr. 3, 9, 12, 16 Abs. 2, § 48 Abs. 2, § 53 Abs. 2, § 57 Abs. 2, § 92, fügte zu § 39 den Abs. 3 hinzu und stellte die §§ 9a, 10a neu ein.
- c) Art. III des Gesetzes v. 1. 6. 1909 (zweite Zivilprozeß-Novelle) änderte §§ 30, 38 Nr. 1, § 39 Abs. 3, §§ 41, 47 Abs. 1 Nr. 16, Abs. 2, § 79 Nr. 1, 2, §§ 80, 80a, 80b, 86 Abs. 2, § 97 Abs. 1, fügte dem § 47 Abs. 1 die Nr. 5a und dem § 79 den Abs. 2 hinzu und stellte die §§ 22a, 97a neu ein.
- d) Art. VIII des Gesetzes v. 22. 5. 1910 (Reichsgerichtszuständigkeits-Gesetz) änderte den § 49 Abs. 1.
- e) Art. I des Gesetzes v. 8. 11. 1916 stellte einen Zusatz zu § 79 Abs. 1 Nr. 2 ein und erhöhte die Pauschsätze des § 80b.

Danach betrafen die Änderungen zumeist nur Einzelbestimmungen. Von größerer Bedeutung war aber, daß das Gesetz zu c (1909) die bisherige Einzelberechnung der Schreib- und Postgebühren durch die Erhebung eines von der Gebühr prozentual berechneten Auslagenpauschsatzes (10%), der demnächst durch das Gesetz zu e (1916) erhöht wurde (15%), ersetzte, neben dem nur einzelne bestimmte Schreibgebühren und sonstige Auslagen zu erheben waren.

Sodann wurde durch das Gesetz v. 29. 6. 1921 der Zuschlagspauschsatz in die Gebühr selbst einbezogen.

Grundlegende Änderungen brachte demnächst der die Vereinfachung der Gerichtskostenerhebung verfolgende Art. 1 des Gesetzes v. 21. 12. 1922, auf Grund dessen das GKG die neue Fassung v. 21. 12. 1922 (RGBl. 1923 I, 1) erhielt. Von diesen Änderungen ist folgendes hervorzuheben: Auf dem Gebiete der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wurden früher im ordentlichen Prozeßverfahren volle Gebühren erhoben für die kontrabitorische mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr), für die Anordnung einer Beweisaufnahme (Beweisgebühr), für eine andere Entscheidung (Entscheidungsgebühr), und waren daneben für die Fälle der Klagerücknahme, des Anerkenntnisses und des Verzichts, des Vergleichs sowie für eine Reihe von Nebenakten Bruchteils-

gebühren in verschiedenen Höhen vorgeesehen, gelangten ferner für das Mahnverfahren, für die richterlichen Akte in der Zwangsvollstreckung und für sonstige in der ZPO. geregelte Sonderverfahren verschiedentlich abgestufte Bruchteilsgebühren zur Erhebung. Nunmehr ist die Verhandlungsg Gebühr durch eine allgemeine Prozeßgebühr ersetzt, wodurch im Hauptstreitverfahren die gesamte richterliche Tätigkeit mit Ausnahme der Beweisordnung und der auf Grund streitiger Verhandlung erfolgenden Urteilsfällung abgegolten wird, und ist für die übrigen Verfahren (Mahn-, Zwangsvollstreckungs-, Arrest-, Aufgebotsverfahren usw.) die Kostenerhebung dadurch wesentlich vereinfacht, daß die früher teils für das Verfahren als solches, teils für die Verhandlung, teils für die Entscheidung erhobenen Gebühren meistens gleichmäßig durch einheitliche, die gesamte gerichtliche Tätigkeit abgeltende Verfahrensgebühren ersetzt sind; die Zahl der Bruchteilsgebührensätze ist auf zwei, die halbe und die Viertelgebühr, vermindert.

Vorübergehende Änderungen brachten im Zusammenhang mit dem Währungsverfall die die Goldmark in das Gerichtskostengesetz einführende VO. v. 13. 12. 1923 und die die Schreibgebühren betreffende VO. v. 27. 6. 1924; die VO. v. 12. 12. 1924 setzte die Reichsmark an die Stelle der Goldmark.

Demnächst wurden durch Art. V der VO. v. 13. 2. 1924 Bestimmungen gegeben, die auf die Änderungen der ZPO. durch Art. I der nämlichen VO. Bezug haben, namentlich die Neuerungen einer Entscheidung nach Lage der Akten und des Güteverfahrens betreffen (Änderung der §§ 21, 30, 36 und Einfügung der §§ 30a, 31a, 34 Nr. 3, § 74a). Auch wurde durch das JugendGerG. v. 26. 2. 1923 der § 52 geändert.

Sodann wurden durch das Gesetz über die Gerichtskosten und die Gebühren der Rechtsanwälte v. 28. 1. 1927 zum Zwecke der Herabsetzung der Kosten die Gebührentarife, namentlich für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, geändert und ferner einzelne minderwichtige Gebührenvorschriften anders geregelt oder zur Klarstellung anders gefaßt (§§ 10, 25, 29, 30a, 32, 33, 34, 47, 49, 52, 53, 54, 71, 72, 74, 76, 77, 80 geändert, §§ 74b, 79a eingefügt).

Schließlich ist dann auf Grund der Ermächtigung in Art. VI dieses Gesetzes, nachdem noch durch das am 1. 10. 1927 in Kraft getretene Gesetz über den Vergleich zur Anwendung des Konkurses v. 5. 7. 1927 die §§ 1, 40, 74 geändert und die §§ 48a—48c und 78a eingefügt sind, das **RG.** in der vom 1. 4. bzw. 1. 10. 1927 geltenden Fassung durch **Bef. v. 5. 7. 1927 (RWB. I 152)** neu bekanntgemacht.

## Erster Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

**Ansatz und Einziehung von Gebühren und Auslagen des Reichsgerichts:** Dienstanweisung über Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten (früher v. 13. 3. 13, jetzt) v. 30. 3. 22 (Zentralbl. 156), geändert durch **W.D. v. 14. 1. 26 (RWB. 31)**. Dazu vgl. auch **Preuß. Verf. v. 17. 5. 22 (ZWB. 186)** und **Vertretung des Reichsfiskus in Prozessen über diese Kosten durch den Vorsteher der Kasse des Reichsgerichts) v. 24. 7. 22 (ZWB. 278)** — **Ansatz und Einziehung der Kosten der Landesgerichte: Preußen:** §§ 15, 115 **PrGRG. v. 25. 7. 10** in d. Fassung v. 28. 10. 22 (**GS. 363**); **W.D. betr. das Verwaltungszwangsverf. wegen Beitreibung von Geldebeträgen, v. 15. 11. 99 (GS. 545)**, abgeändert durch mehrere **W.D.**, namentlich v. 22. 10. 21, 11. 5. 22, 12. 4. 24: §§ 12, 14 ff., 24 ff., 33 ff. **Kassenordnung v. 28. 3. 07 (ZWB. 127)** in d. Fassung d. **Verf. v. 19. 3. 10 (ZWB. 119)** und 26. 2. 13 (**ZWB. 59**). Dazu vgl. **Anm. 4 § 4 (Einwendungen gegen die Art und Weise der Zwangsbeitreibung)**. — Wenn bei der Zwangsvollstreckung wegen Gerichtskosten die Zahlungspflicht des als Kostenschuldner Inanspruchgenommenen streitig wird, vertritt in Preußen den **Fiskus** in dem **von dem Kostenschuldner angestrengten Prozesse** nicht der **Rendant der Gerichtskasse**, sondern (nach dem **Ges. v. 14. 3. 85, betr. die Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Justizverwaltung, und AVerf. v. 23. 3. 85**) der **Oberstaatsanwalt** beim zuständigen **Oberlandesgericht. Gr. 58, 693**. — **Dem Kassenrator** steht in Preußen eine **Befugnis zur**

Vertretung des Justizfiskus (an Stelle des Rentanten der Gerichtskasse) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Beitreibung von Gerichtskosten ergeben, nicht zu (A. Verf. v. 23. 5. 85 Nr. 2 und § 5 Kassen-D.). OLG. 31, 223. — **Rechtshilfe der einziehenden Behörden:** § 91 u. Anm. dazu. — Grundsätzlich hat der **Gebührenaufsaß** überall zu erfolgen, wo nicht kraft gesetzlicher Ermächtigung (z. B. § 38 Abs. 2) oder kraft eines auf gesetzlicher Ermächtigung erfolgenden gerichtlichen Ausspruchs (z. B. § 6) von vornherein feststeht, daß eine **Gebührenerhebung** überhaupt nicht in Frage kommt. OLG. 22, 276. — **Über Prüfung des Gebührenaufsaßes** s. Anm. 3 § 4.

**1. In den vor die ordentlichen Gerichte<sup>1</sup> gehörigen Rechtsfällen<sup>2</sup>, auf welche die Zivilprozessordnung<sup>3</sup>, die Strafprozessordnung<sup>4</sup>, die Konkursordnung oder das Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses<sup>4a</sup> Anwendung findet<sup>5</sup>, werden Gebühren und Auslagen der Gerichte nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erhoben<sup>6</sup>.**

<sup>1</sup> **Ordentliche Gerichte:** § 12 GVG. (Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte, Reichsgericht) sowie § 8 GGVBG. (Bayer. Oberstes Landesgericht). Auf Angelegenheiten, die nicht vor die ordentlichen Gerichte, sondern vor andere Behörden (z. B. Verwaltungsbehörden, Verwaltungsgerichte, Staatsanwaltschaft), oder vor besondere Gerichte (s. Anm. 2) gehören, findet das GVG. in der Regel nicht Anwendung. Vgl. jedoch hinsichtlich der besonderen Gerichte Anm. 5. — Dagegen ist es anzuwenden: in Sachen der **Konsulargerichtsbarkheit**, §§ 19, 73 RGef. über die Konsulargerichtsb. v. 7. 4. 00 (RGBl. 213) (die Gebühren werden in den Sachen vor den Konsuln und Konsulargerichten [nicht auch in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz vor dem Reichsgericht] im doppelten Betrage der Sätze des GVG. erhoben); Konsulargerichte nur noch in Persien, Aethiopien, Spanisch-Marokko und neuerdings (Gef. v. 24. 7. und B.D. v. 31. 7. 25) wieder in Ägypten.

<sup>2</sup> Das sind gemäß §§ 13, 14, 16 **GG.**, § 3 **EG. j. GG.** alle **bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen**, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. — **Bestellte besondere Gerichte** sind: **Arbeitsgerichte**, **ArbGG.** v. 23. 12. 26, **Gebühren** § 12; **arbeitsgerichtliche Schlichtungsausschüsse**, **BD.** v. 30. 10. 23; **Innungen und Innungsschiedsgerichte**, **GewD.** § 81a Nr. 4, § 81b Nr. 4; **Reichswirtschaftsgericht**, **BD.** v. 21. 5. 20 und **Ges.** v. 30. 7. 21, **Gebühren**: **BD.** v. 13. 2. 24; **Kartellgericht**, **BD.** v. 2. 11. 23; von den früheren **Militärgerichten** noch (**Ges. betr. Aufh. der MilGerichtsab.** v. 17. 8. 20) **Vorkriegsgerichte**, **MilStrGD.** v. 1. 12. 98 (nach § 469 **Gebührenfreiheit**); **Prisengerichte**, **AGes.** v. 3. 5. 84 und **BD.** v. 15. 4. 11. — **Zugelassene besondere Gerichte** sind: **Rheinschiffahrts- und Elbschiffahrtsgerichte**, **Rev. Rheinsch.-Akte** v. 17. 10. 68 (**PrGS.** 69 S. 814), **Elbsch.-Akte** v. 22. 2. 22 (**RGBI.** 23 II 188, 349) und **Zusatz-Übereink.** v. 27. 1. 23 (**RGBI.** II 485, 1924 II 37), auch **Preuß. Ges.** v. 4. 6. 24 (**GS.** 543); **Auseinanderetzungsbehörden**, vgl. **Preuß. Ges.** über die **Landeskulturbehörden**, v. 3. 6. 19 (**GS.** 101). Bezüglich der **Kosten** der Verfahren vor diesen Gerichten gelten besondere Bestimmungen. Vor den **Rheinsch.-Gerichten** sind nur **bare Auslagen** zu erheben (**Art. 39** der **Rheinsch.-Akte**). Wegen der **Gebühren** im Verfahren vor den **Elbsch.-Gerichten** vgl. § 116 **Abf. 1** **PrGRG.** v. 25. 7. 10 in **d. Fass.** v. 28. 10. 22. Für **Auseinanderetzungssachen** in **Preußen** vgl. ferner § 29 **Ges.** v. 3. 6. 19 und § 116 **Abf. 3** **PrGRG.** — **Dagegen findet das GG.** auf solche **Rechtssachen Anwendung**, die zunächst vor anderen Behörden verhandelt und erst durch **Verufung** auf den **Rechtsweg** oder durch einen **Antrag auf gerichtliche Entscheidung** bei den **ordentlichen Gerichten** anhängig gemacht worden sind. Vgl. §§ 55, 60 **GewerbeGes.**, § 16 **KaufmannsgerGes.** (**Verufungen** gegen **Entscheidungen** der früheren **Gewerbe- und Kaufmannsgerichte**, die jetzt durch die **Arbeitsgerichte** [s. oben] ersetzt sind), § 91b **GewD.** (**Klage** bei dem **ordentlichen Gericht** gegen **Entscheidungen** der **Innungen** und der **Innungsschiedsgerichte**), § 124 **SeemD.** v. 2. 6. 02 (**RGBI.** 175), § 5 **EG. j. StPD.** (**Antrag** auf **gerichtliche Entscheidung**

gegen Bescheid des Seemannsamts); ferner §§ 172, 413 ff., 419 ff. StPD. Vgl. auch Anm. 5.

<sup>3</sup> Die Zivilprozessordnung findet Anwendung gemäß § 3 Abs. 1 EO. z. ZPD. auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören. — Jedoch: §§ 11, 15 Nr. 2 EO. z. ZPD. (Landesgesetzliche Regelung des Verfahrens: in einzelnen Aufgebotsachen, für die Zwangsenteignung). — Auch im Zwangsvollstreckungsverfahren in den früheren gewerbegerichtlichen Sachen war das ORG. anzuwenden: § 60 GewerbeGef. (vgl. Anm. 2). — Der Anfaß der Kosten des Beschwerdeverfahrens bei Zurückweisung der Anmeldung eines Vereins zum Vereinsregister (§§ 60, 73 BGB.) erfolgt, wiewohl sich das Beschwerdeverfahren nach den Vorschriften der ZPD. richtet, nicht nach dem ORG., sondern nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Kosten in nichtstreitigen Angelegenheiten (in Preußen PrORG. v. 6. 8. 10 in d. Fass. v. 28. 10. 22). RGZ. 36, B 38.

<sup>4</sup> Die Strafprozessordnung findet Anwendung gemäß § 3 Abs. 1 EO. z. StPD. auf alle Strafsachen, die vor die ordentlichen Gerichte gehören. — Jedoch: § 3 Abs. 3 EO. z. StPD. (Landesgesetzliche Regelung des Verfahrens in Forst- und Feldbrügesachen; vgl. für Forstdiebstahlsachen in Preußen § 117 PrORG. [Anm. 3]). — Disziplinar- und Ehrengerichtssachen sind keine Strafsachen. Vgl. für Preußen § 119 PrORG. (Anm. 3).

<sup>4a</sup> Die Vergleichsordnung ist eingefügt durch § 99 Gef. über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses v. 5. 7. 27 (RGBl. I 139). Auf das frühere Geschäftsaufsichtsverfahren nach den VO. en v. 14. 12. 16, 8. 2. 24, 14. 6. 24 fand das ORG. keine unmittelbare Anwendung. ZW. 26, 2586<sup>2</sup>.

<sup>5</sup> In der Regel ist also (s. Anm. 1—4a) die Anwendung des ORG. ausgeschlossen, wenn das Verfahren weder eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit noch eine Strafsache betrifft oder wenn die Angelegenheit nicht vor die ordentlichen Gerichte gehört, es sei denn, daß die Anwendung besonders gesetzlich bestimmt ist. Ohne weiteres kommt jedoch das ORG. zur Anwendung in den den besonderen Gerichten überlassenen Rechtsachen (vgl. Anm. 2), die durch die Landesgesetzgebung bzw. Kaiserliche Verordnung den ordentlichen Gerichten gemäß § 3 Abs. 1, 2 EO. z. BGB. übertragen werden, sofern in ihnen

lein von der ZPO. oder StPO. abweichendes Verfahren vorgeschrieben wird: § 3 Abs. 2 EG. 1. ZPO., § 3 Abs. 2 1. StPO. Für Preußen bestimmt § 116 PrGRG. (Anm. 3), daß das ORO., soweit nicht ein anderes bestimmt ist, auf die vor die ordentlichen oder vor besondere Gerichte gehörigen Rechts-sachen, für welche die ZPO. oder die StPO. kraft landes-gesetzlicher Vorschrift maßgebend sind (z. B. Elbschiffgerichte, s. Anm. 2), Anwendung findet. — Nicht unter das ORG. fallen namentlich die Angelegenheiten der freiwilligen Ge-richtsbarkeit, die Grundbuchangelegenheiten, die Zwangsvoll-streckung in das unbewegliche Vermögen (vgl. RGZ. 27, B 64), die Zwangsenteignung. Vgl. jedoch Anm. 3 und für Preußen den oben zit. § 116 PrGRG. — Handelt es sich um eine Angelegenheit, die nicht vor die ordentlichen Gerichte ge-hört, aber irrthümlich vor diese gebracht ist, oder ist ein Rechts-mittel bei einer für dieses unzuständigen Gerichtsstanz ein-gelegt, so kommt es bei der Frage, ob ein nach den Vor-schriften der Kostengesetze zu behandelnder Fall vorliegt, nicht auf das Vorhandensein der objektiven Voraussetzungen für die Anwendung einer Kostenvorschrift, sondern darauf an, ob dem Parteienantrage Behauptungen über die Zuständigkeit des von den Parteien angerufenen Gerichts zugrunde liegen, die, wenn sie richtig wären, die Anwendung der Kostengesetze recht- fertigen würden. RG. 22, 415; 52, 248. — Auf die Akte des schiedsrichterlichen Verfahrens findet das Gesetz nicht Anwen- dung. RG. 30, 224. Vgl. aber §§ 30a, 33 Nr. 7 (Gebühren für Akte, welche betreffen: die Niederlegung eines Schieds- spruchs, die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einem Schieds spruche, die Ernennung oder Ablehnung eines Schieds- richters, das Erlöschen eines Schiedsvertrags usw.).

\* Für das im vorliegenden Gesetz angeordnete Verfahren werden Gebühren nur erhoben, soweit auf dasselbe die Vor- schriften der ZPO. oder StPO. für anwendbar erklärt sind. Mot. 27. Vgl. § 4 Abs. 2 (Beschwerde gegen Entscheidungen über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen), § 18 Abs. 2 (Beschwerde gegen Festsetzung des Streitwerts), § 38 Abs. 2 (für Beschwerdeverfahren eine Gebühr nur, soweit die Be- schwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen ist), § 39 Abs. 2 (Beschwerde gegen Festsetzung einer Verzögerungs- gebühr). — Die Höhe der Gebühren bestimmt sich in bürger-

lichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkursachen nach der Wertsklasse und dem Gebührensatz, in Strassachen regelmäßig nach der rechtskräftig erkannten Strafe und den Sägen des § 52 ORG. — Für Handlungen und Entscheidungen, die das ORG. als gebührenpflichtig nicht bezeichnet, sind Gebühren nicht zu erheben; ebensowenig andere Auslagen als die in §§ 71 ff. aufgezählten.

**2. Eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben neben den Gebühren findet nicht statt<sup>1</sup>.**

Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel oder einer anderen Abgabe unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden<sup>2</sup>.

Urkunden, welche im Verfahren errichtet werden, bleiben, soweit ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht<sup>3</sup>, den allgemeinen Vorschriften über Erhebung von Stempeln oder anderen Abgaben unterworfen<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Der Prozeß soll zwecks einheitlicher Regelung der Gebühren dem landesgesetzlichen Besteuerungsrecht entzogen sein. Es sollen daher neben den Gebühren des ORG. keinerlei andere Abgaben zum Ansatz kommen (Abf. 1), es sei denn (Abf. 2, 3), daß solche andere Abgaben auch ohne das gerichtliche Verfahren hätten entrichtet werden müssen. Mot. zu § 2. — Die früheren Ausnahmen nach §§ 100, 101 a. F. (landesgesetzlich noch besonders zu erhebende Urteils- bzw. Vergleichsgebühren) sind fortgefallen.

<sup>2</sup> Die Vorschrift schließt die Erhebung eines Stempels nicht nur insoweit aus, als sie an den Gebrauch der Urkunde geknüpft ist, sondern greift auch dann Platz, wenn die Urkunde nach der Landesgesetzgebung der Stempelpflicht schon deshalb unterworfen ist, weil sie zum Gebrauch bei Gericht bestimmt ist; denn auch in diesem Fall liegt Erhebung des Stempels mit Rücksicht auf den Gebrauch der Urkunde in dem Rechtsstreit vor. ORG. 33, 172. — Wird eine Prozeßvollmacht im Verfahren selbst mündlich zum Protokoll des Gerichtsschreibers

erteilt und von diesem beurkundet, so unterliegt sie gemäß Abs. 1, 3 einem Stempel nicht. RG. 17, 427. Andere in einer öffentlichen oder einer Privaturskunde erteilte Prozeßvollmachten sind stempelpflichtig, wenn nach Landesrecht die Stempelpflicht bereits mit der Ausstellung, nicht erst mit ihrem Gebrauch im Prozeß beginnt. Vgl. RGZ. 3, 260, auch RG. 17, 427. In Preußen ist zu Prozeßvollmachten, die ohne den vorgeschriebenen Stempel (s. unten) zu den Prozeßakten eingereicht werden, gemäß §§ 115, 29, 30 PrGRG. v. 25. 7. 10 in d. Fass. v. 22. 10. 22 der Betrag des Stempels als Gerichtsgebühr einzuziehen. — Die im Auslande von Ausländern zur Vertretung vor einem preussischen Gericht im Verfahren nach der ZPO., StPO. oder RD. erteilten Prozeßvollmachten sind nicht dem Vollmachtstempel unterworfen, und zwar, wenn von ihnen kein Gebrauch gemacht worden, sie z. B. bei den Handakten des Anwalts verblieben sind, deswegen, weil sie nach §§ 2, 16 Abs. 1 lit. d StStG. v. 31. 7. 95 in d. Fass. v. 27. 10. 24 (GS. 627) erst durch den Gebrauch hätten stempelpflichtig werden können, RG. 46, 247, und wenn sie im Prozeßverfahren gebraucht worden sind, zufolge der Vorschrift des § 2 Abs. 2 GRG., da sie vor diesem Gebrauch noch nicht stempelpflichtig waren, RG. 54, 426 (anders RGZ. 16, 289). Bestenfalls gilt auch dann, wenn der Inhalt der Vollmacht über den durch § 81 ZPO. gegebenen Rahmen einer Prozeßvollmacht hinausgeht, z. B. die Ermächtigung zur Empfangnahme von Sachen, Geldern usw. von der Gegenpartei und Dritten enthält. RG. 54, 428. Dagegen ist stempelpflichtig die von einem Ausländer im Ausland ausgestellte Vollmacht für ein preussisches Zwangsversteigerungsverfahren, weil auf dieses Verfahren das GRG. überhaupt nicht, also auch nicht § 2 Abs. 2, Anwendung findet. DLG. 9, 178, RGZ. 27, B 63, auch 31, B 50. — In Sachsen sind Prozeßvollmachten stempelpflichtig. Vgl. hierüber JW. 26, 1618<sup>1</sup>. — In Preußen sind Prozeßvollmachten jetzt gemäß Tariff. 19 Abs. 7a StStG. in d. Fass. v. 27. 10. 24 (s. oben) in allen durch die ZPO. oder durch die StPO. geregelten Angelegenheiten stempelfrei (früher nach § 4 Abs. 1 Nr. a, Abs. 2 StStG. a. F. stempelfrei nur bei einem 150 M. nicht übersteigenden Wert des Streitgegenstandes). Geht aber die für einen Zivilprozeß erteilte Vollmacht über den Rahmen einer Prozeßvollmacht nach § 81 ZPO. hin-

aus, enthält sic 3. B. auch die Ermächtigung zur Empfangnahme des Streitgegenstandes, so besteht die Stempelfreiheit insoweit nicht (Stempelsatz beträgt nach Tariffst. 19 Abs. 1 StStG. insoweit  $\frac{1}{10}\%$ ). Vgl. über die daraus sich ergebende Folge, daß wegen Bewilligung des Armenrechts die betreffende Partei nicht gemäß § 115 Nr. 1, § 120 ZPO. einweilen von der Verichtigung der Stempelsteuer befreit ist, RGZ. 18, 198; 19, 207; 21, B 16; 22, B 40; 23, B 29; 28, B 39; 32, B 66; DLG. 9, 180. Eine außerhalb Preußens (3. B. in Bayern) von einem Nichtpreußen ausgestellte Prozeßvollmacht, von der in Preußen durch Einreichung zu den Gerichtsakten Gebrauch gemacht wird, ist aber auch dann nicht stempelpflichtig, wenn sie den Bevollmächtigten zu Handlungen ermächtigt, die außerhalb des Prozeßverfahrens liegen. JW. 25, 1044<sup>3</sup>. Vgl. ferner über Prozeßvollmachten-Stempelberechnung bei Vollmachten: für Vertretung von Konkursgläubigern im Konkursverfahren RGZ. 28, B 34, 41; 31, B 49; für Vertretung der Beteiligten im Zwangsversteigerungsverfahren RGZ. 31, B 47. — Nach der preussischen Stempelgesetzgebung (§ 13 StStG.) hatte auch der Rechtsanwalt für den etwa erforderlichen Stempel der von ihm produzierten Vollmacht persönlich, sofern nicht der Aussteller gemäß § 115 Nr. 1 ZPO. Stempelfreiheit genießt. Gr. 32, 708; JW. 01, 593; 02, 60; RGZ. 16, 291.

<sup>3</sup> Zur Stempelfreiheit wird vorausgesetzt, daß der Inhalt der Urkunde sich auf den Gegenstand des Verfahrens beschränkt und daß die Errichtung der Urkunde zum Prozeßverfahren gehört, sich nach Form und Inhalt als ein Akt desselben darstellt. Mot. zu § 2. 3. B. unterliegen danach die vom Gerichtsvollzieher über Vollstreckungshandlungen aufzunehmenden Protokolle (§ 762 ZPO.) dem landesgesetzlichen Stempel nicht, sofern sie nicht Weiteres als die Vornahme einer Vollstreckungshandlung beurkunden. Desgleichen nicht ein Vergleich über den Gegenstand des Rechtsstreits. Wird aber durch den Vergleich an die Stelle des streitig gewesenen Rechtsverhältnisses ein anderes neu festgesetzt oder erstreckt sich der Vergleich auf Ansprüche, die nicht Gegenstand des Rechtsstreits waren, oder wird er nicht in der Verhandlung vor dem Gerichte, sondern 3. B. durch einen Notariatsakt beurkundet, so ist die Urkunde dem landesgesetzlichen Stempel unterworfen. Mot. zu § 2. — Wegen der über die Vornahme von

Prozeßhandlungen hinausgehenden **Prozeßvollmachten** vgl. Anm. 2. — Die bei **Zwangsvergleich** in Konkursen vor dem Konkursgericht abgegebenen **Bürgschaftserklärungen** unterliegen keinem Stempel. PrVerf. v. 12. 5. 93 (JMBI. 142).

<sup>4</sup> Enthält in einer strittigen Angelegenheit die **Kostenrechnung** neben den Gerichtsgebühren einen **Stempelansatz** (s. Anm. 2: unter Umständen Prozeßvollmacht in Preußen), so richtet sich die Erinnerung und Beschwerde bezüglich der Gerichtsgebühren nach § 4 Abs. 2, 3 DRG., dagegen bezüglich des Stempelansatzes nach Landesrecht (in Preußen nach §§ 25 ff. PrRG. v. 25. 7. 10 in d. Fass. v. 22. 10. 22). RGZ. 36, B 44, Anm. 5 § 4.

**3. In einem weiteren Umfang, als die Prozeßordnungen<sup>1</sup> und dieses Gesetz<sup>2</sup> es gestatten, darf die Tätigkeit der Gerichte von der Sicherstellung oder Zahlung der Gebühren oder Auslagen nicht abhängig gemacht werden<sup>3</sup>.**

<sup>1</sup> ZPO. §§ 379, 402 (Zadung von Zeugen oder Sachverständigen), 519 Abs. 6, 554 Abs. 7 (Prozeßgebühr für die Berufungs- und die Revisionsinstanz), 911 (Kosten der Haft behufs Leistung des Offenbarungseides), StPO. § 176 (Entscheidung über den Antrag des Antragstellers auf Erhebung der öffentlichen Klage), RD. § 107 (Deckung der Massekosten), VerglD. § 22 Nr. 5 (Deckung der gerichtlichen Kosten des Verfahrens).

<sup>2</sup> DRG. § 74 Abs. 2 (Termin in erster Instanz erst nach Zahlung der Prozeßgebühr), § 74 Abs. 3 (Zahlungsbefehl erst nach Zahlung der Mahngebühr), § 74a (Termin zur Güteverhandlung erst nach Zahlung der Gebühr und Eintritt in die Streitverhandlung erst nach Zahlung der Prozeßgebühr), § 76 (Anfertigung von Ausfertigungen und Abschriften), § 83 (im Privatklageverfahren keine gerichtliche Handlung vor Zahlung des Gebührenvorschusses), § 84 (Vornahme einer Handlung kann von Zahlung eines zur Deckung der baren Auslagen ausreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden; in Strafsachen nur gegenüber dem Privatkläger, dem Widerkläger sowie dem Nebentkläger, der ein Rechtsmittel eingelegt hat), § 85 Abs. 5 (Ausländervorschuß).

\* Früher war es unzulässig, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Erhebung eines anderen Beweises als die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen (§§ 379, 402 ZPO., Anm. 1), z. B. des Beweises durch Augenschein, von der Zahlung eines Auslagenvorschusses abhängig zu machen. Nach § 84 n. F. (i. Anm. 2) kann jede Beweisaufnahme, mit der bare Auslagen verbunden sind, von Zahlung eines Auslagenvorschusses abhängig gemacht werden. — In einer Partei das Armenrecht bewilligt, so findet auch die in den §§ 379, 402 ZPO., §§ 76, 84, 85 Abs. 5 GKG. (vgl. Anm. 1, 2) vorgegebene vorzugsweise Dedungbarer Auslagen nicht statt, RG. 7, 386; 23, 355; 42, 368; 55, 268; Gr. 41, 166; 43, 516; JW. 96, 102<sup>2</sup>; 98, 599<sup>2</sup>; 99, 89<sup>2</sup>, und zwar gemäß § 115 Nr. 1, § 120 ZPO. nicht bloß zugunsten der armen Partei, sondern auch zugunsten des vermögenden Gegners, falls dieser Beklagter, Berufungsbeklagter oder Revisionsbeklagter ist, es sei denn, daß er durch Erhebung einer Widerklage oder Anschließung an ein Rechtsmittel selbst angriffsweise vorgeht, RG. 6, 418; 23, 352; 24, 437; 44, 416; 55, 268; JW. 95, 521<sup>14</sup>; 97, 326<sup>15</sup>; 00, 647<sup>2</sup>. — Nach einer Entschlieung des Reichstags bei der Beratung der Nov. v. 28. 1. 27 sollen die Bestimmungen über die Abhängigmachung gerichtlicher Handlungen von Zahlung von Gebühren (i. Anm. 1, 2) bis zum 1. 1. 29 in Wegfall kommen.

4. Über Erinnerungen<sup>1</sup> des Zahlungspflichtigen<sup>2</sup> oder der Staatskasse<sup>3</sup> gegen den Ansat<sup>4</sup> von Gebühren oder Auslagen<sup>5</sup> entscheidet das Gericht der Instanz<sup>6a</sup> gebührenfrei<sup>6</sup>. Die Entscheidung kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz<sup>6a</sup> von Amts wegen geändert werden<sup>7</sup>.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 3 und der §§ 568 bis 575 der Zivilprozessordnung<sup>8</sup>, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 304 bis 310 der Strafprozessordnung<sup>9</sup> statt<sup>10</sup>.

Die Einlegung von Erinnerungen oder Beschwerden kann durch Erklärung zum Protokoll der Geschäfts-

### **Stelle oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen<sup>1</sup>.**

<sup>1</sup> Die Erinnerung ist kein Rechtsmittel im Sinne der Prozeßordnungen: ihr Zweck ist die an eine Frist nicht gebundene Gewährung der Möglichkeit, eine formlose und kostenfreie Entscheidung des Gerichts über den Kostenanfaß herbeizuführen. Mot. zu § 4. Sie kann auch noch nach der rechtskräftigen Entscheidung oder nach Zahlung der Kosten geltend gemacht werden. Vgl. RG. 28, 422; JW. 91, 1130; OLG. 23, 125. — Sind die von der einen Partei gezahlten Gebühren oder Auslagen gegenüber dem Gegner zur Erstattung festgesetzt, so kann dieser in der Erinnerung gegen den Festsetzungsbefehl (§ 104 Abs. 2 ZPO.) die Höhe und Notwendigkeit der Gebühren anfechten. Tringt er mit der Erinnerung (oder mit der sofortigen Beschwerde gegen die Entscheidung auf die Erinnerung, § 104 Abs. 3 ZPO.) durch, so ist es Sache der anderen Partei, sich den Betrag aus der Staatskasse zurüdzahlen zu lassen. JW. 99, 139<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Auch demjenigen steht die Erinnerung zu, der als **Unterverfahrensnachfolger** der kostenpflichtigen Partei oder gemäß § 88 oder nach §§ 82, 86 als **zweiter Schuldner** auf Zahlung von Kosten in Anspruch genommen wird. RG. (VZE.) 16, 291; JW. 95, 330<sup>2</sup>; W. 16, 139; RG. 45, 407, auch Anm. 4. Dagegen kann der erste Zahlungspflichtige nicht deswegen eine Erinnerung erheben, weil die Kosten nicht vom **Zweitschuldner** (z. B. im Falle des § 82 Abs. 2), sondern von ihm hätten erfordert werden müssen (z. B. weil er mit der Gerichtskasse Ratenzahlungen vereinbart habe). JW. 99, 371<sup>2</sup>.

<sup>3</sup> Der **Staatskasse** steht die Erinnerung oder die **Beschwerde** aus § 4 Abs. 1, 2 behufs Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über den Kostenanfaß nur dann zu, wenn sie sich als Kostengläubigerin benachteiligt erachtet und eine Erhöhung des Kostenanfaßes verfolgt, **nicht zugunsten des Kostenschuldners**. OLG. 19, 245. Wenn es sich jedoch um Entrichtung von Gebühren an den Armenanwalt aus der Staatskasse handelt, kann die Staatskasse Festsetzung des Streitwerts zwecks dessen Herabsetzung verlangen, um dadurch eine Ermäßigung der zu entrichtenden Gebühren herbeizuführen. JW. 27, 862<sup>2</sup>. — Gegen Beschlüsse, betreffend

**Bewilligung des Armenrechts**, steht der Staatskasse auf Grund des § 4 nicht die Erinnerung oder die Beschwerde zu, weil es sich um einen Kostenanfaß nicht handelt. *JW.* 87, 93<sup>2</sup>. — Das Erinnerungs- und Beschwerderecht der Staatskasse erstreckt sich aber auch auf **Beschlüsse gemäß § 6** (vgl. Anm. 4). Ist dagegen die Niederschlagung der Kosten (wenn auch unrichtig) im Urteil selbst, nicht durch besonderen Beschluß erfolgt, so steht der Staatskasse ein Rechtsbehelf hiergegen nicht zu. *OLG.* 27, 222. — Nach § 3 Gef. über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen v. 6. 2. 23/14. 7. 25 steht auch dem Armenanwalt die Erinnerung gegen den Anfaß der aus der Staatskasse zu erstattenden Gebühren gemäß § 4 *ORG.* zu. Entsprechend wird dies auch für den Rechtsanwalt zu gelten haben, der zum Verteidiger bestellt ist und dem die Gebühren gemäß § 150 *StPD.* aus der Staatskasse als Auslagen im Sinne des § 76 Nr. 6 *ORG.* zu zahlen sind. *JW.* 24, 1625<sup>1</sup>. — Soweit landesrechtlich **Prüfung des Kostenanfaßes von Amts wegen** vorgeschrieben ist, können bei der Prüfung Berichtigungen der Kostenrechnungen auch von Amts wegen erfolgen. Vgl. für **Preußen**: Erinnerungen des Rechnungsrevisors: §§ 3 ff. *Verf.*, betr. die Prüfung des Gerichtskostenanfaßes, v. 28. 2. 85 (*JMBl.* 90), §§ 14, 15 jetzt in d. Fass. v. 12. 9. 18 (*JMBl.* 90); des Stempelskalks: § 21 *Verf.*, betr. das gerichtliche Stempelwesen, v. 29. 2. 96 (*JMBl.* 63) in d. Fass. der *Verf.* v. 17. 7. 00 (*JMBl.* 505). Früher war in Preußen, wenn durch eine gerichtliche Entscheidung der Kostenanfaß ermäßigt wurde, die Entscheidung dem Präsidenten des Landgerichts bzw. Oberlandesgerichts vorzulegen; dieser war befugt, die Staatsanwaltschaft, welche die Staatskasse vertrat, zur Beschwerdeführung zu veranlassen. § 15 *Verf.* v. 28. 2. 85. Jedoch konnte die Staatsanwaltschaft auch gegen den Willen des Präsidenten Beschwerde erheben. *RGZ.* 19, 114. Nach der jetzigen Fassung der vorbezeichneten §§ 14, 15 vertritt im Beschwerdeverfahren die Staatskasse, wenn die Beschwerde sich gegen eine amtsgerichtliche Entscheidung richtet, der Rechnungsrevisor bei dem übergeordneten Landgericht (Entscheidungen des Amtsgerichts Berlin-Mitte: der Rechnungsrevisor bei diesem Gericht), wenn die Beschwerde eine landgerichtliche Entscheidung betrifft, der Rechnungsbirektor bei dem übergeordneten Oberlandesgericht,

und ist im Falle der Ermäßigung des Kostenfußes jede Entscheidung (sofern sie mit der Beschwerde anfechtbar ist) dem Präsidenten des Landgerichts (bzw. dem Präsidenten des Amtsgerichts Berlin-Mitte) vorzulegen zur Prüfung, ob sie dem nach Vorstehendem zur Erhebung der Beschwerde zuständigen Beamten mitzuteilen ist. — Mit Wahrnehmung der Rechte der Reichsklasse in Verfahren vor dem Reichsgericht ist durch RZMVerl. v. 19. 10. 22 der Bureaudirektor des Reichsgerichts beauftragt.

\* **Gebührenanfaß** ist die der künftigen Befriedigung der Staatskasse dienende Rechnungsaufstellung. DLG. 22, 276. Jedoch ist § 4 nicht auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen die Höhe angelegter Gebühren oder die Notwendigkeit angelegter Auslagen den Gegenstand der Erinnerung bildet, sondern bezieht sich auf alle Fälle, in denen geltend gemacht wird, daß Kosten unter Verletzung von Normen des Gerichtslostepgesetzes, insbesondere also auch unter Verletzung der Bestimmungen des sechsten und siebenten Abschnitts dieses Gesetzes über die Verpflichtung zur Kostenzahlung und über die Gebührenfreiheit, angelegt seien. Der Anfaß umfaßt demnach z. B. auch: die Arten der entstandenen Gebühren, die bezüglich der Höhe der einzelnen Posten anzuwendenden Gesetzesbestimmungen, die Anrechnung von Gebühren, die Verrechnung von Vorschüssen und deren etwaige Rückzahlung, die Erforderung von Auslagen, die nach §§ 71—73 nicht erhoben werden sollen, die Bemessung des Streitwertes sowie die Angabe des Zahlungspflichtigen. RG. 16, 291 (VZE.), auch 28, 421 und JW. 86, 118<sup>21</sup>; 91, 555<sup>14</sup>; 93, 385<sup>16</sup>; 95, 330<sup>20</sup>, 521<sup>16</sup>; 05, 117<sup>22</sup>, 401<sup>20</sup>; 26, 70<sup>4</sup> (Zahlungspflicht); DLG. 3, 160. Bezüglich der Angabe des Zahlungspflichtigen insbesondere umfaßt § 4 auch die Fälle der Bestimmung eines zweiten Schuldners, der nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Kostenschuld aufzukommen hat (§ 88). RG. 16, 291 (VZE.); JW. 95, 330<sup>20</sup>; W. 16, 139; RG. 45, 407, auch Anm. 2. Beruht jedoch die Angabe des Zahlungspflichtigen auf einer gerichtlichen Entscheidung und handelt es sich nicht bloß um die Frage, wer nach dieser Entscheidung oder nach den §§ 77 bis 88 GRG. als Zahlungspflichtiger zu gelten habe, sondern richtet sich der Angriff gegen die Entscheidung selbst, so muß diese mit den dagegen zulässigen Rechtsmitteln angefocht-

ten werden. Desgleichen ist, wenn der zugrunde gelegte **Streitwert** durch **Gerichtsbeschuß** gemäß § 18 Abs. 1 **ORG.** festgesetzt ist, nur **Beschwerde** gegen diesen **Beschluß** nach **Maßgabe** des § 18 Abs. 2 **ORG.** zulässig. **OLG.** 31, 200. — Zu den **Normen** des **ORG.**, deren **Verletzung** durch den **Kostenansatz** im **Wege** der **Erinnerung** gerügt werden darf, gehören auch die **Vorschriften** des **Gesetzes** über **Gewährung** der **Gebührenfreiheit**, insbesondere des § 6 (**Niedererschlagung** der **Gerichtsgebühren** und **Gewährung** der **Gebührenfreiheit** wegen **unrichtiger** **Sachbehandlung** oder **nicht** **anzurechnender** **Unkenntnis**). **RG.** 28, 421; **RGZ.** 4, 213, auch **Anm.** 7 § 6. — Mit der **Erinnerung** kann auch der **Einwand** der **Verjährung** geltend gemacht werden, sofern zur **Zeit** des **Kostenansatzes** zufolge der **Verjährung** die **Kostenpflicht** bereits **erloschen** war. **RGZ.** 12, 145. — Die **Erhebung**, d. h. die **Einforderung** und **Beitreibung** der **angesezten** **Gerichtskosten** (vgl. **Vorbem.** vor § 1), ist **lediglich** **Sache** der **zuständigen** **Verwaltungsbehörde**. Diese ist **allein** der **Aufsicht** und **Revision** der **vorgesetzten** **Verwaltungsinstanz** unterworfen; die **Beseitigung** der **angeordneten** **Maßregeln** der **Kassenverwaltung** (z. B. **Vermögensbeschlagnahme**, **Arrest**, **Zwangseintragung** in das **Grundbuch**) und **Einwendungen** gegen die **Art** und **Weise** der **Zwangsbetreibung** können **seitens** des **Zahlungspflichtigen** **nicht** im **Wege** der **Klage**, auch **nicht** in dem des **Erinnerungsverfahrens** gemäß § 4, sondern **nur** im **Wege** der **Beschwerde** an die **vorgesetzte** **Verwaltungsinstanz** verfolgt werden. **Reichsgericht** v. 1. 12. 86 (**PrJWBl.** 1887 S. 85); **RG.** 25, 332; **RG.** 24, 377; **JW.** 95, 521<sup>16</sup>; 99, 371<sup>24</sup>. Dagegen sind **Einwendungen** **Dritter** gegen ihre **Inanspruchnahme** als **Kostenschuldner** oder gegen die **Zulässigkeit** der **Zwangsvollstreckung** mit der **Aufsichtsbeschwerde** oder im **Rechtswege** zu verfolgen. Vgl. für **Preußen** §§ 2, 3, 19 **Pr. Verordn.** v. 15. 11. 99 (**Vorbem.** vor § 1) und § 17 **Abf.** 7d, § 33 **Abf.** 2 **RassD.** v. 28. 3. 07 (**JWBl.** 127).

<sup>5</sup> Auch über die **Notwendigkeit** und die **Höhe** der aus der **Staatskasse** gezahlten, einer **Partei** in **Rechnung** gestellten **Zeugen- und Sachverständigengebühren**, die gemäß § 72 **Nr.** 4 zu den **Auslagen** im **Sinne** der §§ 1, 4 gehören, **RG.** 55, 313; **JW.** 98, 598<sup>3</sup>; 99, 162<sup>7</sup>; **OLG.** 11, 147; 14, 272, es sei denn, daß das **Gericht** (z. B. weil es sich um **Gebühren** handelt, die

seitens eines ausländischen Gerichts an den Zeugen gezahlt sind) die Gebühren nicht nachprüfen darf, *JW.* 99, 492<sup>20</sup>. Die Beschwerde aus § 20 *GD. f. Z. u. E.* ist nur dem Empfangsberechtigten, nicht auch der zahlungspflichtigen Partei gegeben. Daher findet seitens dieser erst gegen die Entscheidung auf eine Erinnerung wegen des Gebührenansatzes die Beschwerde nach § 4 Abs. 2 statt. *RG.* 55, 312; *OLG.* 11, 147; 14, 272. — Dagegen richten sich die **Rechtsmittel gegen den Ansatz von Stempeln** in gerichtlichen Angelegenheiten nach Landesrecht, auch wenn die Stempel als Gerichtsgebühr erhoben werden. *RG.* 9, 258; *RGZ.* 36, B 44, Anm. 4 § 2. — Ansprüche auf Rückzahlung von Vorschüssen **gegen den Gerichtsvollzieher** (z. B. wegen Nichtausführung der aufgetragenen Vollstreckungshandlung) können nur im ordentlichen Klagewege verfolgt werden. *Gr.* 35, 1187 (*JW.* 91, 897).

5a Bei Kollegialgerichten nicht der Einzelrichter nach §§ 348, 349 *ZPO.* — Das Reichsgericht hat zwar über Erinnerung gegen den Ansatz der Kosten der Revisionsinstanz als Gericht der Instanz zu entscheiden. Dagegen ist es nicht zuständig zur Entscheidung bezüglich der Kosten, die durch Versuch der Beitreibung der angelegten Kosten der Revisionsinstanz entstanden sind; wegen dieser Kosten hat sich der als Zahlungspflichtiger Inanspruchgenommene an die Beitreibungsbehörde und nötigenfalls im Wege der Beschwerde an die ihr vorgeordneten Verwaltungsstellen zu wenden. *W.* 16, 139.

\* Dagegen keine Befreiung von den **baren Auslagen**, soweit solche ausnahmsweise (§§ 71, 73) zu erheben sind. — Die dem erinnernden Kostenschuldner durch die Erinnerung entstandenen **außergerichtlichen Kosten** können auch dann nicht der Staatskasse auferlegt werden, wenn die Erinnerung Erfolg hat; das *GRG.* bietet für eine solche Entscheidung keinen Raum. *OLG.* 19, 241; 21, 126, auch *RGZ.* 37, B 6. — Das Verfahren auf die **Beschwerde** gegen eine solche Entscheidung ist nicht gebührenfrei. *JW.* 95, 521<sup>15</sup>; *OLG.* 19, 241. Vgl. Anm. 10. — **Erinnerungen gegen die vom Gerichtsvollzieher** in Ansatz gebrachten Kosten der Zwangsvollstreckung gemäß § 766 Abs. 2 *ZPO.* (§ 25 *GD. f. GB.*, unten II): (früher § 35 Nr. 4, § 47 Nr. 14 *GRG. a. F.*, jetzt) keine Gebühr bestimmt.

6a Gericht der höheren Instanz ist nur das mit der Sache in zulässiger Weise befahte übergeordnete Gericht. Die bloße Anrufung dieses Gerichts durch ein Rechtsmittel genügt nicht, wenn das Rechtsmittel (z. B. die Beschwerde gemäß § 567 Abs. 3, § 568 Abs. 3 ZPO.) unzulässig ist; das Gericht muß auch materiell zur Prüfung der Sache befugt sein. DRG. 25, 279.

<sup>7</sup> Auf die Beschwerde gegen die Entscheidung kann jedoch diese nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers geändert werden. ZW. 97, 171<sup>22</sup>, vgl. auch Anm. 6 § 18.

<sup>8</sup> In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet nach § 567 Abs. 3 ZPO. gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte keine Beschwerde statt, und nach § 568 Abs. 3 auch gegen Entscheidungen der Landgerichte über Erinnerungen gegen den Kostenanfaß keine weitere Beschwerde. — Gleiches gilt nach § 25 G.D. f. GB. (unten II) auch für die Beschwerde und die weitere Beschwerde über den Anfaß von Gebühren oder Auslagen des Gerichtsvollziehers. RGZ. 43, 341.

<sup>9</sup> In Strafsachen findet gemäß § 304 Abs. 3, § 310 Abs. 2 StPO. gegen die Entscheidung der Oberlandesgerichte über die Erinnerung keine Beschwerde und gegen die Entscheidung der Strafkammern der Landgerichte in der Beschwerdeinstanz (§ 73 GBG.) keine weitere Beschwerde statt.

<sup>10</sup> Kosten der zurückgewiesenen Beschwerde: § 97 ZPO., § 473 StPO.; Gebühren: § 38 bzw. § 69 GRG. — Der Rechtsweg (Klage) findet wegen der Höhe des Gerichtskostenansatzes nicht statt. ZW. 95, 521<sup>18</sup>; DRG. 17, 250.

<sup>11</sup> Anwaltszwang (§ 78 Abs. 1 ZPO.) besteht daher für die Beschwerde nicht. ZW. 87, 208. Gegen den Kostenanfaß in zweiter Instanz kann auch der Anwalt erster Instanz Beschwerde einlegen, selbst wenn er bei dem Gericht zweiter Instanz nicht zugelassen ist. ZW. 95, 480<sup>15</sup>. — Weitere Anwendung der Vorschrift des Abs. 3 auf Beschwerden: § 18 Abs. 2, § 39 Abs. 2 GRG. (Wertfestsetzung, Verzögerungsgebühr), § 20 Abs. 3 G.D. f. Z. u. S.

**5. Eine Nachforderung<sup>1</sup> von Gerichtskosten<sup>2</sup> wegen irrigen Anfaßes<sup>3</sup> ist nur zulässig<sup>4</sup>, wenn der berichtigte Anfaß vor Ablauf des nächsten Kalenderjahrs nach**

**rechtskräftiger oder endgültiger Erledigung des Verfahrens dem Zahlungspflichtigen eröffnet ist<sup>1</sup>.**

<sup>1</sup> Eine Nachforderung liegt nur vor, wenn nachträglich und infolge einer Berichtigung der dem betreffenden Zahlungspflichtigen bereits mitgeteilten Kostenrechnung ein das ursprüngliche Gesamtliquidat übersteigender Kostenbetrag gefordert wird, nicht wenn einzelne Kostenansätze erhöht oder neu eingestellt, andere dagegen gleichzeitig entsprechend gemindert oder abgesetzt werden. Die letztere Berichtigung ist auch nach Ablauf der Frist noch zulässig. RGZ. 9, 8. Ferner ist für die Frage, ob eine Nachforderung vorliegt, der Inhalt der ersten dem Zahlungspflichtigen mitgeteilten Kostenrechnung maßgebend. DLG. 19, 235. Daher handelt es sich nicht um Nachforderung, wenn der Kostenansatz auf Erinnerung (§ 4) ermäßigt worden ist, dann aber auf Beschwerde wieder erhöht wird. Eine solche Wiederherstellung des ursprünglichen Ansatzes kann deshalb auch noch nach Ablauf eines Jahres im Beschwerdewege beantragt werden. RGZ. 13, 202; DLG. 19, 235, auch RGZ. 37, B 46.

<sup>2</sup> **Gerichtslosten sind:** Gebühren und Auslagen.

<sup>3</sup> Ist dem Zahlungspflichtigen eine Gebührenberechnung zugestellt worden, in der die sämtlichen bereits fälligen Gerichtslosten liquidiert sind, so liegt ein irriger Ansatz vor, wenn der eine oder andere Gebührenposten nicht oder nicht gehörig berücksichtigt und deshalb eine niedrigere Gesamtrechnung aufgestellt worden ist, mag dies aus einem materiell unrichtigen Ermägungsgrund oder aus einem Versehen, einer bloßen Vergeßlichkeit oder einer sonstigen Nachlässigkeit geschehen sein. JW. 88, 234<sup>14</sup>.

<sup>4</sup> Grund der Ausschließungsfrist ist, daß eine Partei, die die ihr zugestellte Kostenrechnung bezahlt hat, nach mehr als Jahresfrist nicht mit Nachforderungen behelligt werden soll. KommVer. 72. — Sind daher die gesamten Kosten aus Versehen oder wegen Armut der Partei (§ 121 ZPO.) oder, weil irrigerweise zunächst ein anderer als Kostenschuldner in Anspruch genommen worden ist, nicht gefordert, so findet die Fristbestimmung des § 5 nicht statt; ebensowenig, wenn eine Partei nachträglich gemäß § 82 Abs. 2 oder § 86 GKG. als Zweitschuldner in Anspruch genommen wird. RGZ. 13, 202.

<sup>5</sup> Die Frist beginnt, wenn das Verfahren durch eine Entscheidung abzuschließen ist und abgeschlossen wird, mit deren Rechtskraft, sonst, sobald für eine gerichtliche Tätigkeit nach den Prozeßgesetzen bezüglich des anhängig gewordenen Verfahrens kein Raum mehr ist. — Die Verjährung rechtzeitig eingeforderter Kosten bestimmt sich nach Landesrecht. Vgl. für Preußen § 13 Abs. 1—4, § 115 Abs. 1 PrORG. v. 25. 7. 10 in d. Fass. v. 28. 10. 22/12. 4. 23 (4 Jahre seit dem Schluß des Jahres, in dem die Kostenrechnung fällig wird).

6. <sup>1</sup>Gebühren und Auslagen, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären<sup>2</sup>, sind niederzuschlagen. Das gleiche gilt von Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung<sup>3</sup> oder durch eine für begründet befundene Beschwerde<sup>4</sup> entstanden sind. Für abweisende Bescheide sowie im Falle der Zurücknahme eines Antrags kann Gebühren- und Auslagenfreiheit gewährt werden<sup>5</sup>, wenn der Antrag auf nicht anzurechnende Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit<sup>6</sup> beruht.

Über die Ausübung der im Abs. 1 vorgesehenen Befugnisse entscheidet das Gericht<sup>7</sup>. Solange nicht das Gericht entschieden hat, können die gleichen Anordnungen im Verwaltungswege getroffen werden<sup>8</sup>. Eine im Verwaltungswege getroffene Anordnung kann nur im Verwaltungswege geändert werden<sup>9</sup>.

<sup>1</sup> § 6 lautete früher: „Die Gerichte sind befugt, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, niederzuschlagen, und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren“. Während früher bei unrichtiger Sachbehandlung die Kostenniederschlagung im Ermessen der Gerichte stand, ist sie nach der jetzigen Fassung des § 6 durch die Nov. v. 21. 12. 22 obligatorisch. Ferner sind

fortgefallen die Worte „ohne Schuld der Beteiligten“, die im Gegensatz zu „Richtern und Gerichtsbeamten“ zu verstehen waren und zu denen auch die Prozeßbevollmächtigten gehörten (OLG. 23, 259; 31, 200). Jedoch wird auch jetzt noch das Verhalten der Beteiligten im Einzelfalle von Bedeutung sein können für die Frage, ob das Gericht die Sache unrichtig behandelt hat. Weiter konnte früher die Kostenniederschlagung bei unrichtiger Sachbehandlung sowie die Gewährung der Kostenfreiheit für abweisende Bescheide nur bezüglich der Gerichtsgebühren erfolgen, nicht auch bezüglich der Gerichtsauslagen (RG. 45, 270; 46, 170; JW. 96, 205<sup>27</sup>; 99, 492<sup>28</sup>). Jetzt ist die Pflicht zur Niederschlagung bzw. die Gewährung der Kostenfreiheit auch auf die Auslagen ausgedehnt. Endlich ist die Aufsichtsbehörde zur Niederschlagung bzw. Gewährung der Kostenfreiheit für befugt erklärt, solange noch nicht eine Entscheidung des Gerichts hierüber ergangen ist. — Es sind aber nur Gebühren für die Tätigkeit des Gerichts und Auslagen des Gerichts niederschlagungsfähig; dagegen nicht Gebühren und Auslagen eines Gerichtsvollziehers, es sei denn, daß sie zu Auslagen des Gerichts im Sinne des § 72 Nr. 6 GKG geworden sind. JW. 25, 2343.

<sup>2</sup> Die Entstehung von Kosten durch nicht richtige Sachbehandlung tritt in erster Linie zutage bei prozeßual fehlerhafter Behandlung der Rechtsache durch die Gerichtsbehörde, sei es durch den Richter, den Gerichtsschreiber oder einen sonstigen Gerichtsbeamten (z. B. auch eine Briefannahmestelle). OLG. 23, 259. Beispiele: W. 14, 263; 16, 256 (wenn das Gericht das von ihm erlassene Urteil, das nach seinem Inhalt als ein Zwischenurteil im Sinne des § 303 ZPO. anzusehen ist, in der Begründung unrichtig als Teilurteil bezeichnet und hierdurch die eine Partei zur Einlegung der Berufung oder der Revision veranlaßt hat), W. 16, 259 (wenn das Berufungsgericht in einer Ehescheidungsache anstatt eines Versäumnisurteils ein kontradiktorisches Urteil erlassen und hierdurch eine Partei zur Einlegung der Revision veranlaßt hat), OLG. 25, 280 (unrichtige Auffassung einer Parteiangabe als Beschwerde), OLG. 35, 206 (Erlaß eines Versäumnisurteils im Beweisaufnahmetermine des § 370 ZPO. vor sachlicher Erledigung der Beweisaufnahme). Daraus aber, daß eine Entscheidung bei der Nachprüfung durch die höhere

Instanz sich als auf rechtsirrtümlicher Beurteilung beruhend erweist, ist in der Regel eine unrichtige „Behandlung“ der Sache im Sinne des § 6 nicht zu entnehmen. *JW.* 96, 205<sup>22</sup>; *OLG.* 19, 236; 31, 200, auch *RG.* 29, 106; *JW.* 88, 453<sup>9</sup> (Mehrkosten einer ausgedehnteren Untersuchung), 98, 501<sup>4</sup> (Übergehung eines Streitpunktes oder des Kostenpunktes in einer Entscheidung). In dieser Hinsicht kann die Anwendbarkeit des § 6 jedoch insoweit in Frage kommen, als gegen eine klare Gesetzesvorschrift sachlich unrichtig entschieden ist. *OLG.* 33, 172. — Dadurch, daß die unrichtige Behandlung durch die Partei selbst mitverschuldet ist (z. B. wenn der Vorsitzende die unterbliebene Unterzeichnung einer Rechtsmittelschrift nicht hat nachholen lassen), wird die Anwendung des § 6 nach seiner jetzigen Fassung (s. Anm. 1) nicht ausgeschlossen. *JW.* 26 2589<sup>9</sup>, Anm. 1. — Der Niederschlagung unterliegen gegebenenfalls auch die Gerichtsgebühren und Auslagen einer **Rechtsmittelinstantz**, so z. B. wenn die Vorinstanz die Sache in tatsächlicher Hinsicht unrichtig behandelt, z. B. eine Beweisurkunde als mit einem neueren Datum versehen erachtet hat *JW.* 97, 547<sup>16</sup>, oder wenn die Verwerfung des Rechtsmittels durch ein Versehen der Vorinstanz, z. B. durch unrichtige Bezeichnung des Prozeßbevollmächtigten einer Partei in dem Urteil, herbeigeführt worden ist, *Gr.* 41, 1134 (*JW.* 97, 131<sup>3</sup>). Desgleichen die Gerichtsgebühren und Auslagen der Revisionsinstanz in einem Strafverfahren. *JW.* 96, 510<sup>23</sup>. — Wird aber zur Erlangung des versehentlich unterlassenen Vorbehalts der Ausführung der Rechte bei Beurteilung im Urkunden- oder Wechselprozeß (§ 599 *ZPO.*) nicht die Ergänzung des Urteils nach § 321 *ZPO.* beantragt, sondern Berufung eingelegt, so ist § 6 nicht anwendbar, weil die Kosten des Rechtsmittels durch Geltendmachung des Rechtsbehelfs des § 321 *ZPO.* hätten vermieden werden können. *OLG.* 35, 206.

<sup>3</sup> Der Fall der Entstehung von Auslagen durch **Terminsverlegung** oder Vertagung von Amts wegen wird z. B. dann gegeben sein, wenn geladene Zeugen oder Sachverständige wegen eines nicht die Parteien treffenden Grundes, wie Erkrankung oder sonstiger Behinderung des Richters, zu einem anderen Termin geladen werden müssen.

<sup>4</sup> Ist die **Beschwerde** zurückgewiesen oder verworfen, so kommt die Anwendung des Abs. 1 Satz 3 in Frage. Ist die

Beschwerde für begründet befunden, so müssen die Auslagen der Beschwerdeinstanz niedergeschlagen werden; Gerichtsgebühren entstehen nach § 38 Abs. 2 in der Regel schon an sich nicht. Würden die Auslagen nicht niedergeschlagen, so würden sie als allgemeine Kosten des Rechtsstreits dem in diesem schließlich Unterliegenden, möglicherweise dem Beschwerdeführer selbst zur Last fallen. Hierin liegt der Grund für die Vorschrift der Niederschlagungspflicht. Die Vorschrift ist deshalb für nicht anwendbar zu erachten, wenn ein Beschwerdegegner vorhanden ist und diesem die Kosten der Beschwerdeinstanz durch das Beschwerdegericht auferlegt werden.

<sup>6</sup> In Abs. 1 Satz 3 ist auch durch die Nov. v. 21. 12. 22 dem Gericht nicht die Pflicht zur Gewährung der Kostenfreiheit (jetzt nicht nur Gebühren-, sondern auch Auslagenfreiheit, s. Anm. 1) auferlegt, sondern ist es bei der bisherigen Erteilung der Befugnis dazu verblieben. Zu den abweisenden Bescheiden über gestellte Anträge, wozu auch die Zurückweisung und die Verwerfung von Beschwerden gehören, hat die Nov. die Zurücknahme eines Antrags hinzugefügt.

<sup>6</sup> Zur Unwissenheit gehört auch Rechtsunkenntnis. KommVer. 73. Daß die Unwissenheit (z. B. hinsichtlich Prozeßvorschriften oder Geschäftseinrichtungen der Gerichte) nicht anzurechnen ist, wird nicht erfordert. JW. 92, 164<sup>27</sup>.

<sup>7</sup> Die obligatorische Niederschlagung in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie die im freien Ermessen des Gerichts (OLG. 31, 201; 33, 172) stehende Gewährung der Gebühren- und Auslagenfreiheit im Falle des Abs. 1 Satz 3 kann sowohl von Amts wegen als auf Antrag erfolgen. Sie ist an eine Frist nicht gebunden. Selbst nach rechtskräftiger Entscheidung des Kostenpunktes und Bezahlung der Kosten ist Niederschlagung bzw. Gewährung der Kostenfreiheit und nötigenfalls Rückzahlung zulässig. RG. 28, 421; Gr. 41, 1134 (JW. 97, 131<sup>3</sup>). Auch kann eine nachträgliche kostenfreie Bearbeitung der Sache angeordnet werden. KommVer. 73. Ein seitens einer Partei gestellter Antrag auf Niederschlagung ist als eine Erinnerung gegen den Kostenanlaß (§ 4) anzusehen. Gegen den abweisenden Gerichtsbeschuß steht der Partei die Beschwerde zu. RG 28, 421, auch JW. 86, 118<sup>21</sup>; 91, 273<sup>12</sup>; 93, 385<sup>10</sup>, vgl. Anm. 4 § 4 OLG. Auch der Staatskasse steht

gegen die Anordnung der Niederschlagung nach § 4 die Beschwerde zu.

° Die Befugnis der Aufsichtsbehörde zum Erlaß einer Anordnung nach Abs. 1 wird durch eine vom Gericht über die betreffende Anordnung erlassene Entscheidung ausgeschlossen, gleichviel ob das Gericht die Niederschlagung bzw. die Gewährung der Kostenfreiheit bestimmt oder abgelehnt hat. Umgekehrt aber kann das Gericht noch die Niederschlagung bzw. die Gewährung der Kostenfreiheit bestimmen, auch wenn sie von der Aufsichtsbehörde abgelehnt ist.

° **Niederschlagung und Stundung von Kosten wegen Armut oder zufolge Gnadenerlasses: Brezgen:** §§ 17, 115 PrGRG. v. 25. 7. 10 in d. Fass. v. 28. 10. 22, §§ 20, 37 Nr. 2, § 53 Nr. 3b, 6, 9a, c, Rassenordn. v. 28. 3. 07 (JRBf. 127) in d. Fass. d. Verf. v. 19. 3. 10 (JRBf. 119). Hinsichtlich der vor dem Reichsgericht entstandenen Kosten sind gemäß der Dienst-anweisung v. 30. 3. 22 (s. Vorbem. vor § 1) zur Stundung und zur Niederschlagung wegen Uneinbringlichkeit die Landes-behörden befugt. — **Verurteilung der Gerichtsschreiber, Rechts-anwälte und Gerichtsvollzieher zur Tragung der durch großes Verschulden verursachten Kosten:** § 102 ZPO.

**7. Der Mindestbetrag einer Gebühr<sup>1</sup> beträgt 0,50 Reichsmark.**

**Pfennigbeträge sind auf volle 10 Reichspfennig aufzurunden<sup>2</sup>.**

<sup>1</sup> § 7 bezieht sich nur auf **Gebühren**, aber auf alle unter § 1 fallende Verfahren (nach ZPO., StPO., RD., VerglD.). Hinsichtlich der **Auslagen** sind einzelne entsprechende Vorschriften sonst gegeben. RG. 78, 128.

<sup>2</sup> **Bei jeder einzelnen Gebühr.** — Nicht auch bei Aus-lagen.

## Zweiter Abschnitt.

**Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.**

Vgl. auch die angehängte Tabelle A.

**Wertklassen und Gebührensatz.**

8. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werte des Streitgegenstandes<sup>1</sup> erhoben.

Die volle Gebühr<sup>2</sup> beträgt<sup>3</sup> bei Gegenständen im Werte

bis zu 20 Reichsmark einschließlich	1 Reichsmark,
von mehr als 20 bis zu 60 Reichsmark einschließlich	2 Reichsmark.

Bei Gegenständen mit höherem Streitwert beträgt die volle Gebühr von dem Werte

bis zu 1000 Reichsmark einschließlich	3 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 2000 Reichsmark einschließlich	2 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 10000 Reichsmark einschließlich	1 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage	$\frac{1}{2}$ vom Hundert.

Dabei ist der Wert auf die nächsthöheren 100 Reichsmark, bei Gegenständen mit einem Streitwert von mehr als 20 000 Reichsmark auf die nächsthöheren 1000 Reichsmark aufzurunden.

<sup>1</sup> „Streitgegenstand“ im Sinne des O.R.G. sowie des im § 9 in bezug genommenen § 3 Z.P.C. ist nicht nur dasjenige, was im eigentlichen Prozeßverfahren durch Klage oder Widerklage beansprucht wird, sondern auch dasjenige, worauf in den Verfahrensarten, bei denen eine Klageerhebung nicht stattfindet, wie z. B. in Mahn-, Eühne-, Arrest-, Zwangsvoll-

stredungs-, Aufgebotsachen, der einleitende Antrag gerichtet ist.

<sup>2</sup> Die volle Gebühr ist zu erheben auf Grund der §§ 20 (Prozeß-, Beweis-, Urteilsgebühr), 30a (Erklärung der Vollstredbarkeit von Schiedsprüchen und von Vergleichen vor Schiedsgerichten), 38 (Beschwerdeinstanz), 39 (Verögerungsstrafgebühr). — Die frühere größere Anzahl von Bruchteilsgebühren ist durch die Nov. v. 21. 12. 22 auf zwei, nämlich die halbe Gebühr und die Viertelgebühr, vermindert. Die halbe Gebühr ist zu erheben auf Grund der §§ 30 (Berufung und Zurüdnahme der Berufung und der Revision), 31 (Mahnverfahren), 31a (Güteverfahren), 32 (Arrestverfahren, wenn nicht durch Urteil entschieden wird), 33 Nr. 1—7 (Beweisficherung, Entmündigung, Verteilungsverfahren, Zwangsvollstredung zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen, Offenbarungseidverfahren, Aufgebotsverfahren, gewisse gerichtliche Handlungen im schiedsrichterlichen Verfahren). Die Viertelgebühr ist zu erheben auf Grund der §§ 29 (Zurüdnahme der Klage nach Terminbestimmung), 30a Abs. 1 (Niederlegung von Schiedsprüchen und schiedsrichterlichen Vergleichen), 34 Nr. 1—3 (vorläufige Einstellung usw. der Zwangsvollstredung, gewisse gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstredung, Vergleiche vor besonderen Gütestellen), 36 (über den Streitgegenstand hinausgehende Vergleiche). Alle Akte, für die nicht eine Gebühr bestimmt ist, sind nach § 1 gebührenfrei. Im eigentlichen Prozeßverfahren werden solche Nebenakte, wie Kostenfestsetzung, Rückgabe einer Sicherheit, Erteilung der Vollstredungsklausel (§§ 104, 109, 704, 706 ZPO.) namentlich durch die Prozeßgebühr mitabgegolten. — Die sämtlichen in § 47 a. F. ausdrücklich für gebührenfrei erklärten Akte sind auch jetzt gebührenfrei. Vgl. Anm. 1 § 22.

<sup>3</sup> Der frühere Gebührentarif wurde zunächst durch die Nov. v. 21. 12. 22 geändert. Sodann erfolgten vorübergehende Änderungen zufolge des Währungsverfalls durch die VO. v. 8. 3. 23, 7. und 3. 10. 23. Durch VO. v. 13. 12. 23 wurde die Goldrechnung eingeführt. Durch VO. v. 12. 12. 24 wurde an die Stelle der Goldmark die Reichsmark gesetzt. Der jetzige Gebührentarif (s. Tabelle) ist durch das Ges. v. 28. 1. 27 eingeführt. — In der Berufungsinstanz erhöhen sich die Ge-

bührensätze um die Hälfte, in der Revisionsinstanz auf das Doppelte (§ 28).

### Wertberechnung.

9. Für die Wertberechnung sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung §§ 3—9\* und der Konkursordnung § 148\*\* mit den nachstehenden Bestimmungen maßgebend.

Ist der Wert des Streitgegenstandes bei dem Erlasse des Urteils oder der anderweitigen Beendigung der Instanz höher als im Zeitpunkt der Erhebung der Klage oder der Einlegung des Rechtsmittels, so ist den in der Instanz entstandenen Gebühren der höhere Wert zugrunde zu legen. In der Zwangsvollstreckung ist für die Wertberechnung der Zeitpunkt der die Zwangsvollstreckung einleitenden Prozeßhandlung entscheidend\*\*\*.

\* Die §§ 3—9 ZPO., nach denen prozessrechtlich sich die sachliche Zuständigkeit der Gerichte, das Vorhandensein der Berufungs- und der Revisionssumme (§§ 511a, 546) und die Zulässigkeit der vorläufigen Vollstreckbarkeit (§ 709 Nr. 4 ZPO.) entscheiden, beziehen sich nur auf vermögensrechtliche Ansprüche; für die nichtvermögensrechtlichen ist § 11 O.R.G. maßgebend. Dabei gehen die Gebührengesetze davon aus, daß der Gegenstand eines jeden vermögensrechtlichen Anspruchs sich in Geld abschätzen läßt; einen unschätzbaren Streitgegenstand gibt es auf dem Gebiete des Vermögensrechtes nicht. Vgl. über vermögensrechtliche und nicht vermögensrechtliche Ansprüche Anm. 1 § 11 O.R.G. — Eingeschränkt ist die Anwendung der §§ 8, 9 ZPO. in § 10 O.R.G., indem jene Vorschriften in gewissen Angelegenheiten für die Wertberechnung nicht maßgebend sein sollen.

#### A. Wortlaut der §§ 3—9 ZPO.:

3. Der Wert des Streitgegenstandes wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt; dasselbe kann

eine beantragte Beweisaufnahme sowie von Amts wegen die Einnahme des Augenscheins und die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

4. Für die Wertsberechnung ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage, in der Berufungs- und Revisionsinstanz der Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels entscheidend; Früchte, Nutzungen, Zinsen und Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden.

Bei Ansprüchen aus Wechseln im Sinne der Wechselordnung sind Zinsen, Kosten und Provision, welche außer der Wechselsumme gefordert werden, als Nebenforderungen anzusehen.

5. Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet; eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und der Widerklage findet nicht statt.

6. Der Wert des Streitgegenstandes wird bestimmt: durch den Wert einer Sache, wenn deren Besitz, und durch den Betrag einer Forderung, wenn deren Sicherstellung oder ein Pfandrecht Gegenstand des Streits ist. Hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Wert, so ist dieser maßgebend.

7. Der Wert einer Grunddienstbarkeit wird durch den Wert, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Wert des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

8. Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Mietverhältnisses streitig, so ist der Betrag des auf die gesamte streitige Zeit fallenden Zinses und, wenn der fünf- undzwanzigfache Betrag des einjährigen Zinses geringer ist, dieser Betrag für die Wertsberechnung entscheidend.

9. Der Wert des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werte des einjährigen Bezugs berechnet, und zwar:

auf den zwölfundeinhalbfachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist;

auf den fünfundzwanzigfachen Betrag, bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechts. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts ist der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist.

### B. Erläuterung der §§ 3—9 ZPO.

#### I. § 3 ZPO.

Der Wert des Streitgegenstandes<sup>1</sup> wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen<sup>2</sup> festgesetzt<sup>3</sup>; dasselbe kann eine beantragte Beweisaufnahme sowie von Amts wegen die Einnahme des Augenscheins und die Begutachtung durch Sachverständige anordnen<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Was Gegenstand des Streites ist, richtet sich nach dem in dem Klagantrag enthaltenen **Begehren des Klägers** (Wider-, Berufungs- oder Revisionsklägers in dem eigentlichen Prozeßverfahren, des Antragstellers in den nicht durch Klage eingeleiteten Verfahrensarten, s. Anm. 1 § 8 ORO.), ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Bedeutung, welche der Kläger dem Antrage beimißt, auf sein bloß mittelbares wirtschaftliches Interesse im Gegensatz zu seinem unmittelbaren Parteiinteresse, RG. 93, 130; JW. 96, 248<sup>12</sup>; 98, 109<sup>3</sup>; 00, 520<sup>3</sup>; W. 11, 300; es ist aber die Begründung der Klage als Auslegungsmittel zu berücksichtigen. JW. 98, 2<sup>1</sup>. — Die **Einwendungen des Beklagten** kommen nicht in Betracht. JW. 93, 73<sup>1</sup>; 98, 68<sup>2</sup>, 348<sup>2</sup>; 00, 47<sup>2</sup>; 25, 2324<sup>2</sup>; W. 11, 300. Ebensovienig, ob Beklagter durch Zugeständnisse den Umfang des Streitstoffes mehr oder minder verringert. JW. 90, 255<sup>2</sup>; 91, 411<sup>2</sup>; 93, 466<sup>2</sup>; 00, 47<sup>2</sup>; Gr. 44, 1144. Auch wenn nur prozeßhindernde Einreden erhoben werden, ist der Streitwert des Klaganspruchs maßgebend, sei es auch, daß über die Einreden in einem besonderen Zwischenstreit verhandelt und entschieden wird. RG. 40, 416. Bringt aber der Kläger selbst von vornherein eine Gegenforderung des Beklagten aufrechnungsweise in Abzug, so bildet nur der in der Klage verlangte

überhaupt den Streitgegenstand. *ZB.* 87, 37<sup>1</sup>. — Bei **alternativen Klagen** ist, wenn dem Kläger die Wahl zusteht, die höhere, wenn der Beklagte die Wahl hat, die geringwertigere Alternative entscheidend. *RG.* 55, 81; *ZB.* 90, 24<sup>1</sup>; 97, 145<sup>1</sup>; 99, 71<sup>1</sup>; 02, 130<sup>20</sup>; 06, 431<sup>10</sup>; *W.* 08, 153. — Bei **prinzipalem** und zugleich **eventuellem** (Klage oder Widerklage-) Antrag ist der höhere Wert des einen oder des anderen Antrags maßgebend, *ZB.* 91, 465<sup>2</sup>; 00, 10<sup>1</sup>; 01, 717<sup>2</sup>; 11, 222<sup>32</sup>; 25, 2370; *Gr.* 45, 647; *W.* 08, 153; 15, 191; auch *RG.* 58, 295; *ZB.* 91, 305<sup>2</sup>; 95, 4<sup>2</sup>; 97, 190<sup>15</sup>; 03, 174<sup>2</sup>; 04, 437<sup>11</sup>, auch wenn der Fall, für den der eventuelle Antrag geltend gemacht worden, nicht eingetreten ist, *ZB.* 00, 10<sup>1</sup> (*Gr.* 45, 647). Wenn jedoch nur der erstere, nicht auch der letztere Antrag in die höhere Instanz gediehen ist, ist der Streitwert der höheren Instanz nur nach dem Wert des ersteren zu bemessen, selbst wenn der Wert des letzteren höher ist. *ZB.* 97, 49<sup>2</sup>. — **Zweite Klaganträge, die keinen selbständigen Vermögenswert haben**, oder die nur zur Rechtfertigung der anderen Klaganträge dienen, bleiben bei der Berechnung des Streitwertes außer Betracht. *RG.* 3, 390; *ZB.* 91, 411<sup>2</sup>; 92, 270<sup>2</sup>; 94, 572<sup>1</sup>. Dies gilt auch hinsichtlich: der mit der Pfandklage verbundenen persönlichen Klage, der mit der Leistungsklage verbundenen Feststellungsklage (z. B. im Falle der Widerspruchsklage aus § 771 ZPO.), des mit dem Leistungsanspruch verbundenen Anspruchs auf Sicherstellung, *ZB.* 92, 372<sup>10</sup>; 96, 270<sup>2</sup>; *W.* 08, 661; *OLG.* 13, 68, sowie der mit Anträgen auf Leistung verbundenen Anträge auf Duldung der Zwangsvollstreckung in den Fällen der §§ 737, 739, 743, 745, 748 ZPO. (gegen den Nießbraucher, Chemann usw.), *ZB.* 26, 868<sup>20</sup> (a. M. *OLG.* 42, 33). Ferner bleibt bei Bemessung des Streitwertes außer Betracht: der Anspruch auf Abnahme der Ware neben dem auf Zahlung des Kaufpreises, *ZB.* 95, 221<sup>1</sup>; der Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises neben dem auf Rücknahme der Ware, *ZB.* 97, 2<sup>3</sup>; *OLG.* 33, 15; der Anspruch des Beklagten in höherer Instanz auf Rückzahlung des beigetriebenen Betrags neben der Klageforderung, *RG.* 23, 351; der Anspruch des Klägers in höherer Instanz auf Einwilligung in die Rückgabe der behufs Zwangsvollstreckung hinterlegten Sicherheit neben dem ursprünglichen Klageanspruch, *RG.* 31, 380. *Vgl. Anm. 1 § 5 ZPO.* (keine mehreren Ansprüche).

Neben der Klage des unehelichen Kindes auf Zahlung von Alimenten (§ 10 G.R.G.) bleibt ein Antrag auf Anerkennung der Vaterschaft außer Betracht, wenn er sich lediglich als Feststellung einer Voraussetzung für den ersteren Anspruch darstellt. Hat er aber nach der Begründung der Klage eine selbständige Bedeutung, so ist für die Berechnung des Streitwerts beider Ansprüche § 11 Abs. 1, 2 G.R.G. maßgebend. Vgl. OLG. 4, 395; 5, 43; 33, 18; 35, 207; J.W. 02, 61, 63, 485.

— Bei **positiven Feststellungsklagen** (§ 256 Z.P.D.) ist der Streitwert in der Regel gleich dem des Leistungsanspruchs, RG. 66, 424; J.W. 85, 193<sup>2</sup>; 86, 319<sup>2</sup>; 89, 401<sup>1</sup>; 92, 11<sup>1</sup>; 93, 466<sup>2</sup>; 07, 837<sup>15</sup>; 21, 1251<sup>1</sup>; Gr. 29, 1047; auch RG. 25, 366 (Feststellung einer Bürgschaftsschuld), OLG. 23, 74 (Klage auf Abtretung einer Forderung); ist jedoch die Forderung, auf deren Feststellung geklagt wird, nicht summenmäßig angegeben, so ist der Wert des Anspruchs nach freiem Ermessen festzusetzen, RG. 66, 424; J.W. 98, 197<sup>1</sup>; 01, 57<sup>1</sup>; auch W. 13, 142 (eine aus § 844 Abs. 2 BGB. oder § 10 Abs. 2 KraftfahrGef. erhobene unbezifferte Feststellungsklage). Handelt es sich daher um einen Anspruch mit Teilleistungen, die sich in die Zukunft auf längere Zeit erstrecken und in ihrem Umfange von wechselnden Verhältnissen abhängig sind, so ist nicht der Betrag aller künftigen Leistungen maßgebend, sondern der Streitwert nach freiem Ermessen zu bestimmen. RG. 66, 424; J.W. 11, 817<sup>22</sup>, 947<sup>13</sup>; OLG. 23, 78; 37, 82; 41, 240 (anders RG. 57, 411, vgl. Anm. 3 § 9 Z.P.D.). Letzteres gilt auch dann, wenn nur die Feststellung begehrt wird, daß eine Forderung zu einer gewissen Zeit bestanden habe. J.W. 05, 206<sup>11</sup>. Ferner auch, wenn auf Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz „allen“ durch einen Unfall erlittenen Schadens geklagt ist. W. 12, 42. — Bei **negativen Feststellungsklagen** (auf Feststellung des Nichtbestehens einer Schuldverbindlichkeit) ist der ziffermäßige Betrag desjenigen Anspruchs maßgebend, dessen sich der Beklagte nach Angabe des Klägers (die allein und ohne Rücksicht auf die Verteidigung des Beklagten in Betracht zu ziehen ist) berühmt hat. RG. 12, 361; 71, 69; J.W. 85, 121<sup>2</sup>; 86, 38<sup>2</sup>, 293<sup>1</sup>; 87, 415<sup>1</sup>; 89, 401<sup>1</sup>; 05, 401<sup>20</sup>; 11, 816<sup>27</sup>; W. 17, 281. Der Betrag dieses Anspruchs ist in voller Höhe auch dann maßgebend, wenn gegen mehrere untereinander ausgleichungspflichtige Gesamtschuldner ein Anspruch

behauptet wird und nur einer von ihnen auf Feststellung des Nichtbestehens des Anspruchs klagt. OLG. 33, 15. Richtet sich aber das Feststellungsbegehren auf das Nichtbestehen einer der Höhe nach bestimmten angegebenen Forderung, so darf die Wertfestsetzung über diesen Betrag nicht hinausgehen, selbst wenn der Beklagte sich einer höheren Forderung berührt hat. JW. 25, 1144. Klagt der Kläger auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, weil er Vertragserfüllung nicht mehr beanspruchen kann und will, so ist für den Wert einer Widerklage des Beklagten auf Feststellung, daß eine Lieferungsspflicht für ihn nicht bestehe, das Interesse des Beklagten an dem Nichtbestehen des Ersatzenspruchs des Klägers maßgebend, aber nicht nur in Höhe der Klageforderung, sondern in Höhe des ganzen nach Behauptung des Klägers durch die Nichtlieferung entstandenen Schadens. OLG. 41, 242. Bei einer Klage auf Feststellung der Richtigkeit eines Versicherungsvertrages ist der Wert gleich der Versicherungssumme, die der Versicherer beim Inkraftbleiben des Vertrags an den Versicherten zu zahlen haben könnte. JW. 20, 58<sup>2</sup>. Ist eine bestimmte Summe nicht angegeben, so ist auch hier der Wert des Anspruchs nach freiem Ermessen zu schätzen. JW. 98, 197<sup>1</sup>; 00, 179<sup>1</sup>; 01, 57<sup>1</sup>; 02, 253<sup>17</sup>; 05, 401<sup>20</sup>; 06, 755<sup>27</sup>; 25, 1144<sup>18</sup>; Gr. 46, 1041; W. 13, 116; auch OLG. 15, 51; 31, 4. — Die erhobenen Einwendungen kommen in keinem der vorgenannten Fälle der Feststellungsklagen in Betracht. JW. 93, 466<sup>2</sup>. Hat die Klage nicht das Bestehen oder Nichtbestehen der Forderung an sich, sondern nur die Art und Weise der Erfüllung (z. B. den Erfüllungsort, die Zeit der Fälligkeit) zum Gegenstande, so ist, auch wenn die Forderung auf einen bestimmten Betrag gerichtet ist, der Wert nach freiem Ermessen zu bestimmen. JW. 93, 466<sup>2</sup>. — Den Streitwert des Zwischenstreits über die Zulässigkeit der Nebenintervention (§ 71 ZPO.) bildet nicht der Klagenanspruch, sondern das Interesse des Nebeninterventions an seiner Zulassung, RG. 111, 410; OLG. 25, 63 (a. W. OLG. 27, 31; 35, 163 [JW. 18, 741<sup>9</sup>]), während, wenn es sich um die im Rechtsstreite tatsächlich zur Durchführung gelangte Nebenintervention handelt, für sie der Streitwert nach dem Streitgegenstand des Hauptprozesses zu bemessen ist. RG. 111, 411. — In einem **Zwischenstreit** über die Verpflichtung zur Stellung einer **Sicherheit** (§ 112

3PD.) entspricht der Streitwert dem Werte des Streitgegenstandes der Klage. RG. 40, 416. Auf den Betrag der verlangten Sicherheit kommt es nicht an. 3W. 98, 657<sup>1</sup>. — Bei Urteilen über den **Grund des Anspruchs** (§ 304 3PD.) ist der Streitwert gleich dem des von dem Kläger geltend gemachten Anspruchs, ohne Rücksicht darauf, inwieweit der geforderte Betrag später zuerkannt wird, 3W. 96, 596<sup>2</sup>; dies gilt auch für die lediglich mit dem Grund des Anspruchs befaßte zweite Instanz. 3W. 98, 385<sup>1</sup>. — Der Streitwert der **Beweisführung** (§§ 485 ff. 3PD.) ist in der Regel gleich dem Werte des geltend gemachten Anspruchs zu bemessen. OLG. 19, 50. — Bei Klagen auf **Wiederaufnahme** des Verfahrens (§§ 578 ff. 3PD.) ist der Streitwert niemals höher als der der Hauptsache, auch wenn Hauptgeld nebst Zinsen und Kosten zurückerfordert wird. Gr. 54, 168 (W. 09, 544). — Bei Klagen, durch welche geltend gemacht wird, es sei dem Urteil im Vorprozeß genügt und daher die **Zwangsvollstreckung aus dem Urteil einzustellen** (§ 767 3PD.), ist der Streitwert derselbe wie im Vorprozeß, 3W. 95, 197<sup>1</sup>; OLG. 15, 4, es sei denn, daß die Vollstreckungsgegenklage sich nur gegen die Zulässigkeit der Vollstreckung wegen eines angeblichen Restes oder Teiles des Urteilsanspruches richtet, in welchem Falle nur der Betrag des Restes oder Teiles den Streitwert bildet. OLG. 23, 159; 31, 3. Dagegen ist, wenn lediglich Herausgabe des vollstreckbaren Titels wegen Tilgung der vollstreckbaren Forderung verlangt wird, der Streitwert nach freiem Ermessen abzuschätzen. Gr. 41, 1151; OLG. 15, 4. Der Streitwert eines Antrags auf **Rückerstattung** des vom Beklagten im Wege der Zwangsvollstreckung **Geleisteten gemäß § 717 Abs. 3 3PD.** ist niemals höher als der des Prozesses, insbesondere sind zu den beigetriebenen Beträgen, die zurückgefordert werden, nicht Zinsen oder Kosten hinzuzurechnen. Gr. 53, 1116; 3W. 09, 23<sup>22</sup>; OLG. 15, 157; auch 23, 76. — Bei **einstweiligen Verfügungen** (§§ 935 ff. 3PD.) ist der Streitwert, sofern nicht die Erfüllung des streitigen Anspruchs völlig vorweggenommen wird, wie bei Anordnung der Räumung gemieteter Räume, der Herausgabe von Sachen (3W. 27, 856<sup>3</sup>), nicht stets dem der Hauptsache gleich; vielmehr bildet der letztere nur die Maximalgrenze. Es ist der Streitwert für die Anordnung der einstweiligen Ver-

fügung nach dem Interesse zu bemessen, welches der Antragsteller an der sofortigen Sicherung der Individualleistung oder an der Regelung des einstweiligen Zustandes hat. RG. 7, 395; 15, 434; 16, 333; 22, 128, 425; 34, 405; JW. 89, 39<sup>1</sup>; 90, 7<sup>1</sup>; 96, 1<sup>1</sup>; 97, 105<sup>1</sup>, 131<sup>1</sup>, 206<sup>3</sup>, 417<sup>2</sup>; 99, 175<sup>1</sup>, 739<sup>2</sup>; 03, 125<sup>10</sup>, 174<sup>3</sup>; 05, 233<sup>13</sup>, 500<sup>20</sup>; 23, 696<sup>8</sup>; Gr. 49, 456; OLG. 33, 135; 39, 29; 41, 242, während, wenn der Beklagte Aufhebung der angeordneten einstweiligen Verfügung verfolgt, sein Interesse an der Befreiung von der Verfügungsbeschränkung maßgebend ist. JW. 00, 150<sup>2</sup>; 03, 174<sup>3</sup>; 05, 113<sup>10</sup>, 233<sup>13</sup>, 500<sup>20</sup>; W. 08, 433 (a. M. OLG. 41, 240). Bei Widerspruch im Arrestverfahren s. auch JW. 21, 1253<sup>7</sup>. Vgl. auch Anm. 3 § 6 ZPO. Auch wenn die einstweilige Verfügung die vorläufige Räumung eines Grundstücks zum Gegenstande hat, kommt nicht § 6 zur Anwendung, sondern ist gemäß § 3 ZPO. der Streitwert nach freiem Ermessen zu bestimmen. Gr. 51, 401; OLG. 19, 50; 37, 84, Anm. 1 § 6 ZPO. — Bei Anträgen, welche die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters oder ähnliche zur Vorbereitung eines schiedsrichterlichen Verfahrens dienende Vorgänge betreffen (§ 1045 ZPO.), ist der Streitwert zwar unter Berücksichtigung des der Entscheidung des Schiedsgerichts zu unterbreitenden Anspruchs, aber erheblich geringer zu bemessen. RG. 41, 362; OLG. 19, 166. — Bei Anträgen auf Erklärung der Vollstreckbarkeit eines Schiedspruchs (§ 1042 ZPO.) ist der Streitwert identisch mit dem des Schiedspruchs selbst. JW. 96, 685<sup>2</sup>. — Bezüglich des Streitwerts der höheren Instanzen ist das Interesse der Partei, welche das Rechtsmittel eingelegt hat, an der Verfolgung des letzteren maßgebend. JW. 00, 47<sup>2</sup> (Gr. 44, 1144); W. 11, 300. Solange noch kein Rechtsmittelantrag gestellt ist, bestimmt sich der Streitwert eines Rechtsmittels danach, inwieweit in der unteren Instanz gegen den Antrag des Rechtsmittellägers erkannt ist. RG. 17, 374; 25, 380; JW. 96, 302<sup>18</sup>; 97, 185<sup>1</sup>; 98, 144<sup>15</sup>; 03, 174<sup>3</sup>. Ist ein Antrag gestellt, so ist das Interesse des Rechtsmittellägers maßgebend, auch wenn dieser der Beklagte ist. RG. 16, 342; 47, 420; 63, 99; JW. 94, 542<sup>1</sup>; 95, 181<sup>1</sup>, 537<sup>1</sup>; 96, 1<sup>1</sup>, 74<sup>20</sup>; 97, 57<sup>27</sup>, 287<sup>9</sup>. Jedoch darf, auch im letzteren Falle, der Wert des Beschwerdegegenstandes nicht über den sich nach dem Interesse des Klägers richtenden Wert des Streitgegen-